

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

144. Sitzung (07.02.1845)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

CXXXIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der bädischen Landstände.

Carlsruhe, den 7. Februar 1845.

In Gegenwart

der Herren Regierungs-Commissäre: Ministerialrath Christ; später Staatsrath Regenauer;

so dann

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Baffermann, Goll, Selbing, Mez, Rettig, Rindeschwender, Sander, v. Stockhorn, Vogelmann und Welker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Beck.

Der Präsident übergibt eine Petition des Gemeinderaths der Stadt Heidelberg, den Sitz eines Bezirksstrafgerichts daselbst betreffend.

Diese Petition wird brevi manu der Budgetcommission zugewiesen.

Das Secretariat übergibt eine Petition der vormaligen Stift-Speyer'schen Gemeinden aus den Amtsbezirken Wiesloch und Philippsburg, die Verwaltung der Fürst Sigmund'schen Stiftung für Freischulen ad 36,230 fl., insbesondere die Verwendung der Zinse aus diesem Stiftungscapital betreffend, welche der Petitionscommission zugewiesen wird.

Bader erstattet den Commissions-Bericht über die Motion des Abg. Knapp, betreffend die wiederholte Beschwerde der zur vormaligen vorderösterreichischen Landvogtei Ortenau gehörigen Gemeinden über Vorenthaltung ihrer Forderung von 62,000 fl. an die Amortisationskasse und ihren Bezug zu altpfälzischen Kriegskosten.

Beilage Nr. 1.

(13. Beilagenheft, Seite 321 — 324.)

Welte erstattet Namens der Petitionscommission Bericht über die Petition des Michael Seber in Hardheim, um Entschädigung für zwangsweise Abtretung oder Beschränkung seines Eigenthums in Folge einer neuen Straßenanlage.

Beilage Nr. 2.

Die Commission trägt auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großherzogl. Staatsministerium an.

Ministerialrath Christ: Ich verspreche mir, meine Herren, von der Ueberweisung dieser Petition an das Staatsministerium keinen rechten Erfolg; ich verspreche mir keinen Erfolg, weil ich in derselben keine Rechtsgründe vernommen habe, aus welchen der Petent sich eigentlich beschweren kann. Wie liegt einfach die Rechtsfrage? Der Petent baut ein Gebäude an einer Straße, die Straße wird verlegt und als sie verlegt war, erklärt die Polizeibehörde, er müsse an seinem Gebäude eine Aenderung vornehmen, weil der Abtritt dem öffentlichen Anstande zuwider sei, er befolgt diese Anordnung nicht, die Polizei-

behörde schreitet vor und läßt sie selbst ausführen. Die einfache Frage ist diese: Hat die Polizeibehörde in ihrem Rechte gehandelt oder nicht? Hat sie in ihrem Rechte nicht gehandelt, dann, aber auch nur dann hat der Petent ein Beschwerderecht, und nur dann hat die Kammer ein Recht, die Sache dem Staatsministerium zu überweisen. Der Herr Berichterstatter gibt einen Sag zu, der einmal zugegeben, gegen ihn selbst spricht. Er gibt nämlich zu, daß wenn der Petent sein Gebäude aufgeführt hätte, nachdem die Straße errichtet war, er der öffentlichen Anordnung sich habe fügen müssen. Wenn er diesen Sag zugibt, so ist der zweite Sag, auf den er seine Beschwerde gründet, untergraben. Die Staatsbehörde und die Regierung haben das Recht, eine Straße zu verlegen, und wird eine Straße nur in einer andern Richtung geführt, so gilt von dieser neu angelegten Straße schlechthin dasselbe, was von der ersten Straße gegolten hat, nämlich es gilt auch von dieser Straße der Sag, daß die polizeilichen Anordnungen gerade so gehandhabt werden müssen, wie gegenüber der alten, nämlich es gilt auch von dieser Straße die Befugniß der Polizei, Anordnungen zu treffen, wie gegenüber der alten. Wenn deshalb eine neue Straße errichtet wird, und neben dieser neuen Straße Anstalten bestehen, welche dem öffentlichen Anstande entgegenstehen, so muß der Eigenthümer derselben in Beziehung auf diese neue Straße sich gerade dieselben Verfügungen gefallen lassen, welche in Beziehung auf die frühere Straße gegolten haben. Von einer Entschädigung kann aber keine Rede sein. Die Staatsregierung ist verbunden vermöge des Gesetzes Entschädigung zu geben, wenn sie Etwas nimmt, wenn sie das Eigenthum des Staatsbürgers zu ihren Zwecken verwenden will; wenn aber bloß die Polizei auspricht: Das ist polizeiwidrig, das sind Anstalten, die dem öffentlichen Anstande entgegen sind, so findet eine Abtretung durch's Gesetz keine Anwendung und es wird diese Abtretung in diesem Sinne weder bei uns, noch in anderen Staaten jemals in Anwendung gebracht.

Ich glaube nicht, daß ein Grund zur Ueberweisung vorhanden ist und zweifle, daß in dieser Sache etwas weiter geschehen kann, als Dasjenige, was geschehen ist.

Wette: Man kann Jemanden sein Eigenthum entweder

ganz oder theilweise entziehen, man kann es auch theilweise beschränken, und schon in der Beschränkung liegt eine theilweise Aufhebung des Eigenthumsrechts. Wenn nun diese Beschränkung geschehen soll zum öffentlichen Nutzen, wie hier zur Anlegung einer Straße und dergleichen, so muß eben so, wie für die ganze Abtretung eines Eigenthumsrechts, auch für die theilweise Abtretung desselben Entschädigung geleistet werden. Ich glaube, daß Dieß ein unbestrittener Sag ist. Was sodann die Folgerung des Herrn Regierungscommissärs betrifft, welche er daraus zieht, daß wenn Jemand einmal an einer schon bestehenden Straße ein Haus gebaut und sich den straßenpolizeilichen Vorschriften unterworfen habe, er nun auch, wenn die Straße verlegt werde, sich jenen polizeilichen Vorschriften zu unterwerfen habe, so habe ich gegen diese Folgerung an und für sich nichts, allein wenn er in Folge dieser Verlegung der Straße sein Haus ändern oder irgend einen Theil seines Eigenthums sich beschränken lassen soll, so muß man ihn dafür entschädigen. Bei der ersten Anlage des Hauses kann der Petent nicht sagen, daß ihm durch die Unterwerfung unter die polizeilichen Vorschriften ein Schaden zugegangen ist; es ist gleichviel, auf welcher Seite er die vordere oder hintere Seite des Hauses anbringt und es ist auch gleichviel, wo er Anfangs beim Bau des Hauses den Dünger oder Abtritt hinverlegt. Ich beharre deshalb bei dem Antrage der Petitionscommission.

Hecker: Obgleich die Sache nicht unter die ästhetischen Gegenstände gehört, so halte ich doch den Rechtspunkt bedeutend genug, um namentlich zwei Sätze des Herrn Regierungscommissärs zu bekämpfen. Er sagt: wenn Derjenige, der das Haus baut, sich in Beziehung auf den ersten Bau des Hauses den öffentlichen Vorschriften fügen und die Anlage jenen Vorschriften gemäß machen muß, so muß er, wenn in der Folge eine Verlegung des Wegs eintritt, auch diese Vorschriften jeder Zeit sich beliebig gefallen lassen, je nachdem die Polizei in irgend einer Weise eine Anordnung zu geben für gut findet. Allein wir haben übersehen, daß wenn Jemand ein jus quassitum hat, ihm dieses nur genommen werden kann, wenn man ihm bei der Herauswerfung aus dem bisherigen gesetzlichen Zustande eine Entschädigung bietet.

Die Consequenz aus dem Grundsatz des Herrn Regierungscommissärs würde, wenn man sie auf ihre Spitze verfolgt, dahin führen: Es hat vor 200 Jahren Jemand sein Haus bei der Erbauung einer Stadt an eine Straße gestellt; er hat den damaligen Gesetzen gemäß seine Bauanlage vorgenommen; nun heute, also 200 Jahre später, kommt man und sagt, dieses Haus muß nun, statt ein Viereck zu bilden, in ein Dreieck umgeändert werden. Consequent müßte er sich schlechthin fügen und hätte keine Entschädigung anzusprechen. Mit anderen Worten, das ganze Expropriationsgesetz hätte keinen Werth mehr, sobald die Polizei dafür hält, daß irgend eine Sache geändert werden muß. Wo könnte dieses hinführen? Ich denke mir den Fall, daß Jemand seine Localität hinter die Straße gelegt hat, dort wird aber eine Straße hingeführt und er muß sie nun auf die dritte Seite des Hauses hinverlegen, dort wird zufällig auch eine Straße hingeführt, nun muß er sie auf die vierte Seite anbringen, nun wird aber auch an der vierten Seite eine Straße vorbeigeführt, wo soll dann der Mann zuletzt hinkommen, um den Zweck zu erreichen, der durch diese Localität erreicht werden soll? Der Mann wird sagen: Ich ziehe aus, denn in einem solchen Hause kann ich nicht existiren. Man hat gesagt, es trete nur dann die Entschädigungspflicht ein, wenn etwas an sich genommen werde. Da könnte sich der Staat von jeder Expropriation los machen, er würde nichts nehmen, sondern nur wegdecretiren; er würde also die bewaffnete Macht hinschicken und würde die Mauern einreißen, Steine und Mörtel aber liegen lassen und gienge ganz frei aus. Ich glaube, man sollte auf der Regierungsbank das historische Recht vertheidigen, und dieses verlangt, daß wenn ich durch irgend eine Handlung im Staate Rechte erworben habe und man mich aus diesem Rechtszustande in Folge dieser Gattung von Expropriation herauswirft, man mir auch Entschädigung leisten muß.

v. Jystein: Die Ansicht des Herrn Regierungscommissärs ist auch nicht in andern Ländern Observanz. Wer meine Vaterstadt Mainz kennt, der weiß, daß unter der Herrschaft Napoleons ganz neue Straßen durch die Mitte der Stadt geführt wurden; aber das Gouvernement hat den Grundsatz der Regierung nicht geltend gemacht, sondern

für die Abtretungen Entschädigung geleistet und wenigstens die äußere Linie durch Mauern festmachen lassen.

Schaff: Sehr liberal!

v. Jystein: Allerdings, zugleich aber auch gerecht und billig und die Regierungen sollten immer billig sein.

Schaff: Und in Venedig hat Napoleon auch eine Straße herstellen lassen, die Leute haben Entschädigung bekommen für die Häuser, aber ihre Höfe haben sie wieder selbst einfassen müssen.

Es handelt die Petition von drei Gegenständen, es ist ein Abtritt, ein Dunghaufen und die Einriedigung des Hofes mit einem Zaun in Frage. Was den Abtritt betrifft, so ist das Geschmacksache, ob man einen Abtritt an der Fagade eines Hauses gerne sieht, oder nicht. Wer ihn da weghaben will, der mag den Eigenthümer eines Hauses dafür entschädigen. Das ist nun auch hier geschehen. Der Petent bekommt oder hat schon erhalten für die Wegräumung seines Abtritts genügende Entschädigung, er beschwert sich wenigstens nicht darüber, daß die Entschädigung nicht genügend ausgefallen sei; die Entschädigung ist ausgesprochen, wenn er sie noch nicht erhalten hat, so kann er sie in Empfang nehmen, sie ist also kein Gegenstand der Beschwerde mehr. Es handelt sich nur noch um den Dunghaufen und um den Zaun am Hof. Nun, meine Herren, wollen Sie die Polizei so beschränken, daß Sie ihr am Ende noch auch das Recht nehmen wollen, zu verfügen, daß Jemand einen Dunghaufen an diese oder jene Stelle nicht legen soll? Sie Alle sehen es gern, wenn in den Straßen ihrer Stadt kein Dunghaufen liegt; Sie geben der Polizei zu, sogar anzuordnen, daß in geschlossenen Höfen, wo das Publikum den Dunghaufen gar nicht sieht, der Dung in gedeckten Räumen aufbewahrt werden muß; warum? weil Sie nicht haben wollen, daß die Oeconomie eines Einzelnen die Luft im Orte verpestet und dadurch ansteckende Krankheiten entstehen. Wenn Sie der Polizei das Recht einräumen, anzuordnen, daß man den Dung in kostspieligen Gruben aufbewahrt, so werden Sie ihr auch das Recht einräumen, anzuordnen, daß ein zu nahe an der Straße liegender Dunghaufen um einige Schritte zurückgelegt wird. Was den Zaun betrifft, so ist dieß Observanz, daß die Hofräume

in den Orten geschlossen sind, damit die Hauszäune, die man in dem Hofe hält, nicht auf das Feld hinauslaufen und fremdes Eigenthum beschädigen, oder die Straßen unsicher machen für die Fuhrwerke. Ich glaube also, daß hier kein Grund vorhanden war von Seite des Petenten, die Hülfe der Kammer in Anspruch zu nehmen, und bin überzeugt, daß, wenn sich die Hülfe der Kammer in der Weise bethätigt, daß die Petition dem Staatsministerium überwiesen wird, dieß keinen Erfolg hat. Ich glaube deshalb, daß man zur Tagesordnung übergehen kann, und stelle darauf meinen Antrag.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und bringt, da der Antrag des Abg. Schaff nicht unterstügt ist, den Commissionsantrag zur Abstimmung, welcher angenommen wird.

Wette berichtet ferner, über die beiden Petitionen

- a. der Bürgermeister des Amtsbezirks Wertheim, und
- b. der Gemeinde Keilingen, wegen Ablösung der Schaafweiderechtigkeiten.

Beilage Nr. 3.

Der Antrag der Commission auf empfehlende Ueberweisung dieser Petition an das großh. Staatsministerium wird ohne Erinnerung angenommen.

Derfelbe berichtet sodann über die Petition der Gemeinden Mundelfingen, Niedböhlingen und Hondingen, wegen der Beitragspflicht der Standes- und Grundherren zu den Schulhausbaukosten.

Beilage Nr. 4.

Die Commission trägt auf empfehlende Ueberweisung an das großh. Staatsministerium an.

Ministerialrath Christ: Ich muß auch hier mir die Bemerkung erlauben, meine Herren, daß ich eine Wirkung von der Ueberweisung nicht erwarte. Es handelt sich hier in dieser Sache um eine reine Rechtsfrage, um Erläuterung eines Ausdrucks in der Declaration. Ich gebe nun zu, daß man dieses Wort der Declaration verschiedenartig erklären kann, aber ich muß auch zugeben, daß die Erklärungsweise, welche das großh. Staatsministerium in neuerer Zeit angenommen hat, die allein richtige Erklärung ist. Es handelt sich hier um Erklärung einer Bestimmung der Declaration, und in dieser Declaration stehen folgende Worte:

„die Grund- und Standesherrn haben beizutragen namentlich und bestimmt zu Kirchenbaulichkeiten.“ Nun ist die einfache Frage, ob unter dem Ausdruck „Kirchenbaulichkeiten“ auch Schulhausbauten begriffen sind? Ich sage, weder nach einer allgemeinen Erklärung, noch nach der speciellen des Ausdrucks, kann man zu dieser Erklärungsweise kommen. Wer nach dem Ausdruck des Gesetzes namentlich und bestimmt bloß zu Kirchenbaulichkeiten beizutragen hat, kann nicht zu Schulhausbauten beizutragen haben. Schulhausbauten und die Kirchenbaulichkeiten sind der Sache nach verschiedene Gegenstände, und sind im Ausdruck schlechthin getrennt. Wenn ein Gesetz sich auf diese Weise ausdrückt, daß es sagt, namentlich und bestimmt zu diesen, und nur zu diesen Baulichkeiten, so kann der Ausdruck auch zu nichts Anderem führen. Ich glaube also, daß die Erklärung des Staatsministeriums die richtige ist, und darum, und weil diese Erklärung gefaßt wurde nach langer Discussion über den Sinn dieses Gesetzes, so erwarte ich von der Ueberweisung dieser Petition an das großherzogl. Staatsministerium keine Wirkung.

Hecker: Ich erlaube mir nur zwei Bemerkungen auf Das, was der Herr Regierungscommissär vorgetragen hat. Zuerst haben wir in unserem Kirchenbauedict am allerbesten ausgeführt, daß man unter denjenigen Baulichkeiten, welche der religiöse Unterricht, überhaupt der Cultus, erfordert, nicht bloß Kirchenbauten, sondern auch Schulhausbauten begriffen wissen will. Sie finden deshalb in dem Edict von 1808 ausdrücklich Kirche und Schule nebeneinander aufgeführt, und aus derselben Rechtsverpflichtung die Last zu bauen abstrahirt. Historisch aber genommen, kann diese Rechtsverpflichtung gar nicht im Zweifel sein. Die Pflicht, die Kirchen und Schulen zu bauen, leitet sich offenbar her aus dem jus advocatiae, aus der Schirmherrschaft, welche ehemals die Mediatfürsten über die Kirchen und Schulen ihrer Orte hatten. Es scheint mir darum die Erklärung jenes Ausdrucks „Kirchenbaulichkeiten“ in der Declaration einmal aus dem gegebenen Rechte und zweitens aus dem historischen Ursprunge dieser Baupflicht nicht gerechtfertigt werden zu können.

Ministerialrath Christ: Ich wollte dem Herrn Redner bloß entgegen, daß das Kirchenbauedict weiter geht, als

das Recht der Schirmherrschaft. Aus dem Grundsätze der Schirmherrschaft, und aus dem canonischen Rechte kann Jemand nur dann beigezogen werden, wenn er der Kirchenherr selbst ist; weiter aber geht das Kirchenbauedict vom Jahre 1808, welches schon aus dem Umstande, daß ich in der Gemarkung Liegerschaften besitze, gleichviel, ob ich Schirmherr bin, oder nicht, mich für Kirchenbaupflichtig erklärt. Es handelt sich aber nicht allein vom canonischen Rechte, nicht von früheren Zuständen, sondern von einer Erklärung einer bestehenden Gesetzgebung und in dieser Beziehung ist der Herr Redner vor mir die Antwort auf meine frühere Erklärung schuldig geblieben, und nun frage ich, ob, wenn es in einem Gesetze heißt: ich bin verpflichtet bloß zu dieser Last, ein Recht besteht, diese Last ausdehnen?

H e c k e r: Es ist wohl dem Herrn Sprecher der Regierung so gut wie mir bekannt, wie zweifelhaft die Frage über Kirchen- und Schulbaulichkeiten nach dem historischen Recht in Deutschland waren, daß man hier lediglich, wie Brauer gethan hat, verfahren mußte; z. B. über die dem Zehnten obliegenden Lasten spricht Brauer declarativ aus, es sei in Deutschland namentlich in Baden eine angemachte Sache, daß der Inhaber des Zehntens, der Inhaber der Ortsheerlichkeit auch die Pflicht habe, alles Dasjenige zu tragen, was den Cultus berührt, wie namentlich Kirchen und Schulbauten. Er sagt, um diese Pflicht zu erklären: „Ursprünglich hatte der Clerus Alles für die damals vereinigte Kirche und Schule zu bestreiten, er hat Schirmvögte über sie gesetzt, und diese haben sich theilweise in den Besitz der Einkünfte, theilweise in den Besitz der Güter gesetzt.“ Von diesem historischen Zeitpunkte muß auch angenommen werden, daß diese Schirmvögte, beziehungsweise Ortsherren, diese Verantwortlichkeit auf sich haben. Wenn Dieß nun namentlich Brauer als absolut historische Wahrheit in unserm Landestheilen anspricht, und wenn ferner bei der Zweideutigkeit eines Gesetzes, wie z. B. bei der Frage: Was versteht man unter Kirchenbaulichkeiten? Klarheit werden soll, so wende ich mich an die allgemeine Gesetzgebung unseres Landes, und nach dieser ist kein Zweifel, daß, da früher die Schule als eine Apertinenz der Kirche betrachtet wurde, man unter Kirchenbaulichkeiten auch diejenigen Baulich-

keiten versteht, welche zur Realisirung des Zweckes des religiösen Unterrichts, nämlich des Schulzweckes, nothwendig war. Diesen historischen Satz anerkennend, hat das Edict, das von den Baulichkeiten überhaupt handelt, diese Baulichkeiten specificirt und eingetheilt, erstens in Kirchen-, zweitens in Schulhausbaulichkeiten. Ich mache mich darum keiner Zwangsinterpretation zum Nachtheile gewisser Personen schuldig, wenn ich bei dem Zweifel, der bestehen könnte, auf das historische Recht zurückgehe, um zu erläutern, was in unserer Gesetzgebung ausgedrückt liegt, und darum antworte ich auf die Frage des Herrn Regierungscommissärs, ob ich eine drrartige Auslegung für richtig erkeime? Ja, nach meiner Ueberzeugung und angesehen unseres historischen Rechts, und sogar nach unserem heute bestehenden, indem Kirche und Schule noch nicht getrennt sind, wie wir bei der Motion des Abg. B i s s i n g gehört haben.

B ö h m e: Nach den wenigen Worten, welche der Herr Abgeordnete sprechen wollte, bleibt mir nur wenig dem Hrn. Regierungscommissär zu erwidern übrig. Er geht von zwei Voraussetzungen aus, die ich beide nicht als richtig anerkennen kann. In seiner Stellung muß er freilich annehmen, daß die grund- und standesherrlichen Declarationen von 1824 ein positives Gesetz für uns bilden, allein er wird mir zugeben, daß die Kammer diesen Declarationen ihre Zustimmung noch nicht ertheilt hat, und daß sie ihr auch ihre Zustimmung nicht ertheilen kann, in soweit sie Rechte gewährt, welche nicht in der Bundesacte, in Verbindung mit der bayerischen Declaration vom Jahr 1807 garantirt sind, daß also insbesondere den Rechten die Zustimmung der Kammer nicht wird ertheilt werden können, welche auch dem übrigen grundherrlichen Adel, der früher nicht reichsunmittelbar gewesen ist, in jenen Declarationen ertheilt wurden. Diese Declarationen bilden also für uns keine gesetzliche Grundlage, und wenn der Herr Regierungscommissär glaubt, daß wir uns in unseren übrigen Gesetzen, was die Auslegung des Wortes „Kirchenbaulichkeiten“ betrifft, lediglich an den Wortlaut halten müßten, um zu einer richtigen Interpretation zu kommen, so ist er doch, wie der Abg. H e c k e r bereits bemerkt hat, in einem Irrthum. Ich meine, wir finden in dem Bau-Edict von 1808 schon eine hinlängliche Andeutung, daß Kirchenbaukosten

nicht nur den Aufwand zu den eigentlichen Kirchengebäuden, sondern auch den Aufwand zu den Schulgebäuden umfassen, und wenn es dem Hrn. Regierungskommissär gefällig sein würde, einen Blick auf den Art. 26 zu werfen, wo von der Kostenrepartition die Rede ist, so würde er finden, daß dort alle die Kosten, welche dem Kirchspiel zufallen, gleichmäßig behandelt sind, ohne Unterschied, ob sie für Kirchen oder Schulen aufgewendet werden. Der Herr Regierungskommissär hat Recht, daß hier nicht von einer eigentlichen grundherrlichen Last, von dem jus advocatiae oder dem Schutrecht der früheren Territorialherren die Rede ist; es handelt sich lediglich um die Beiträge der steuerpflichtigen Einwohner zu den Kirchenbaulasten. Gerade in dieser Hinsicht hat aber die zuletzt ergangene Staatsministerial-Entscheidung die übrigen Steuerpflichtigen gegenüber den Grund- und Standesherrn auf eine ungeredete Weise beschwert, denn den Grund- und Standesherrn ist hier die Begünstigung eingeräumt worden, daß sie nur zu den eigentlichen Kirchenbaulasten beitragen dürfen, und sie werden von den Beiträgen zu den Schulbaulasten ohne allen genügenden Grund gänzlich befreit. Ich glaube, daß Dieß im Widerspruch mit dem Sinn und Wortlaut unseres Bau-Edicts steht, und da ich für meine Person die Declarationen in Beziehung auf diesen Punkt nicht verbindlich erachten kann, so stimme ich vollkommen dem Antrage der Petitionscommission bei, daß diese Beschwerde dem Staatsministerium überwiesen werden möge.

**Knapp:** Das Kirchenbaugesetz gehört zu denjenigen Gesetzen, welche drehbar sind; dieß beweist folgender mir bekannter Fall: Zwei Gemeinden haben bei der Zehntablösung das gleiche Recht gegen das Kloster Allerheiligen geltend gemacht; die eine Gemeinde hat ihren Prozeß durch alle Instanzen durchgeführt, und er wurde auch zu ihren Gunsten entschieden, weil man sagte, das historische Recht geht weiter als das Kirchenbauedict. Die andere Gemeinde kam später, das Hofgericht hatte einen andern Referenten, und dieser hat das Kirchenbauedict zum Nachtheil der Gemeinde ausgelegt.

Der Präsident schließt nunmehr die Diskussion, und bringt den Antrag der Commission auf empfehlende Ueber-

weisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium zur Abstimmung, welcher angenommen wird.

Welte berichtet ferner über die Petition der Gemeinde Reidenstein, um gleichmäßige Vertheilung der Gemeindelasten und Abänderung des Volksschulgesetzes.

Beilage Nr. 5.

Die Commission trägt auf empfehlende Ueberweisung dieser Petition an das Großherzogliche Staatsministerium an.

**Weiße:** Ich muß den Antrag der Petitionscommission unterstützen. Reidenstein ist eine derjenigen Gemeinden, welche in der Motion des Abg. Bissing namentlich aufgeführt ist, als solche, welche fast außer Stande ist, die große Last zu tragen, welche durch Unterhaltung von drei Schulen ihr auferlegt wird. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß wenn wir diese Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend überweisen, dem Beschlusse, den wir früher gefaßt haben, ein entschiedener Nachdruck gegeben wird.

**Posselt:** Ich unterstütze den Antrag der Commission ebenfalls. Ich bin mit diesem Gegenstande bekannt durch das Einlaufen verschiedener Petitionen aus dem Neckarthal, und auf den Grund eines Berichtes, den der damalige Abg. Kuenzer erstattet hat. Damals wurden wir durch die Vorlage der Acten davon in Kenntniß gesetzt, daß die Regierung früher ein Gesetz förmlich ausgearbeitet, und zur Vorlage in der Kammer bestimmt hatte, was aber aus mir unbekanntem Gründen nicht geschehen ist. Es ist nun an der Zeit, daß Dieß geschehe, die Last ist zu groß und meiner Ansicht nach liegt kein stichhaltiger Grund vor, den man entgegensetzen könnte. Lesen, rechnen, schreiben lernt man nicht auf evangelische oder katholische Weise, sondern nach einem gemeinschaftlichen System; der religiöse Unterricht kann und wird besonders gegeben werden, und wenn Dieß einmal in kleineren Orten eingeführt wird, dann wird es auch in größeren Orten Platz greifen und unsere Schulen werden erst den rechten Segen bringen, den sie bringen sollten, weil dann die Menge von Lehrern nicht mehr nothwendig ist und der bisher verwendete Geldbetrag auf Anstellung recht tüchtiger Lehrer concentrirt werden kann.

**Fauth:** Was der Abg. Posselt so eben bemerkt hat

gründet sich auf vollkommene Wahrheit. Ich will nur das Beispiel einer Gemeinde aus dem Neckartal anführen, nämlich der Gemeinde Müstebach. Katholische Familien sind nur wenig da und die Gesamtzahl aller katholischen Schulkinder betrug etwa 7 bis 9. Die Bürger von Müstebach haben deshalb darauf angetragen, man solle nur eine Schule errichten und alle Behörden haben dafür gestimmt. Ich glaube, daß von Seiten der Staatsregierung kein Anstand werde entgegengehalten haben, allein so viel ich weiß sind Confessionsrücksichten von einer Seite vorgebracht worden, welche jedoch der ganz wohlthätige Gesetzesentwurf, den die Regierung vielleicht vorbereitet hat, niederschlagen dürfte. Auch ich überlasse mich der Hoffnung, daß die Zeit nicht ferne ist, wo Confessionsrücksichten hinsichtlich der weltlichen Lehrgegenstände nicht werden in die Waagschale gelegt werden, insbesondere da, wo über die religiöse Seite selbst die Geistlichen übereingestimmt und sich bereit erklärt haben, den Religionsunterricht in diesen Schulen besonders zu erteilen.

Die Discussion wird hierauf geschlossen und von der Kammer der Antrag der Commission auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das großherzogliche Staatsministerium angenommen.

Welte berichtet ferner über die Petition mehrerer Einwohner von Ober-, Unter- und Endermettingen, Mauchen, Löbnungen, Uehlingen und Raabach, Amtsbezirks Stühlingen, wegen Aufhebung der Kaufzesse, Einführung einer Kapitalsteuer und Erhöhung der Waldsteuer.

Beilage Nr. 6.

Die Commission schlägt, da sie den Gegenstand als erledigt ansieht, den Uebergang zur Tagesordnung vor.

Weizel: Ich glaube nicht, daß der Punkt als erledigt angenommen werden soll, daß die Regierung um Erhöhung der Waldsteuer gebeten werden soll. Meines Wissens ist auf diesem Landtage in dieser Beziehung etwas Specielles nicht beschloffen worden, und es muß, da der Punkt von großer Wichtigkeit ist, und im Interesse der Rechtsgleichheit es geboten erscheint, die Waldsteuer zu regeln, da überdies die Hindernisse, welche dieser Regulirung entgegenstanden, Verhandlungen d. zweiten Kammer 11tes Protokollheft 1844/45.

zum größten Theile beseitigt sind, darüber ein ausdrücklicher Beschluß von Seiten der Kammer gefaßt werden. Ich stelle deshalb den Antrag, diese Petition, so weit sie die Waldsteuer betrifft, dem Großherzogl. Staatsministerium empfehlend zu überweisen. Es wurde früher bemerkt, daß eine Regulirung nicht Statt finden könne, so lange die Vermessung der Waldungen nicht Statt gefunden habe. Die Operation ist nun, was die Gemeinde- und Corporationswaldungen betrifft, so weit gediehen, daß mit diesen zur Catastrirung der Anfang gemacht werden kann; noch längere Zeit wird es dauern, bis der Anfang gemacht werden kann mit den ärarischen Waldungen.

Schmidt: Ich wollte nur bemerken, daß es für den Gegenstand selbst gleichgültig ist, ob die Petition überwiegen wird, oder nicht. Wir haben wiederholt die Versicherung erhalten, daß die Regulirung der Waldsteuer stattefinde, sobald die Vermessung der Waldungen einmal beendet seyn wird.

Nach hierauf geschlossener Discussion wird der Antrag des Abg. Weizel, die Petition hinsichtlich der Waldsteuer dem Staatsministerium zu überweisen, verworfen, der Commissionsantrag dagegen angenommen.

Welte berichtet ferner:

über die Petitionen der Gemeinden Ober-, Mittel- und Unterschefflenz, um Aufhebung des Herdrechts, und des Gemeinderaths zu Waldmühlbach, wegen Aufhebung des sogenannten Beithausrechts oder Hauptrechts.  
Beilage Nr. 7.

Die Commission schlägt vor, zur Tagesordnung überzugehen.

Schaaff: Die Petenten stellen zwei Gesuche, einmal bitten sie um Revision der bestehenden Gesetze über alle Abgaben, namentlich in Beziehung auf das Herdrecht, und für das Andere bitten sie um Abänderung des in letzter Instanz zu ihren Ungunsten bereits erfolgten Erkenntnisses über Gesuche um Aufhebung aller Abgaben. Was nun das letzte Gesuch betrifft, so wird man freilich von Seiten der Kammer hier nicht helfen können, man kann bedauern, daß sie mit ihren Gesuchen bei der competenten Behörde nicht obgesiegt haben, allein man kann es eben nicht anders machen, und eine empfehlende Ueberweisung an das

Staatsministerium wird in dieser Beziehung wohl auch ohne Erfolg seyn. Ich habe also nichts dabei zu erinnern, daß rücksichtlich dieses Punkts die Tagesordnung beschlossen werde. Was aber das andere Gesuch betrifft, die Revision der bestehenden Gesetze über alte Abgaben, so kann die Kammer, ohne inconsequent zu seyn, hier nicht die pure Tagesordnung beschließen, nachdem sie auf allen Landtagen von 1831 an durch Adressen und durch Staatschreiben an das Staatsministerium um Revision der bestehenden Gesetze über alte Abgaben gebeten hat. Ich glaube also daß hier, wenn man keine Ueberweisung beschließen will, doch eine motivirte Tagesordnung eintreten sollte, damit die Petenten nicht verleitet werden, zu glauben, die Kammer habe auf einmal ihre seit vielen Jahren festgehaltene Ansicht, daß die bestehende Gesetzgebung in dieser Materie unvollständig sei, aufgegeben. Ich trage deshalb darauf an, daß man zur Tagesordnung übergehen möge, jedoch mit Bezugnahme auf die schon mehrmals beschlossenen Adressen und zuletzt wieder auf diesem Landtage durch Schreiben an das hohe Staatsministerium gestellte Bitte um Revision der bestehenden Gesetzgebung über alte Abgaben, namentlich in so weit vom Herdrecht, der Währschaft, dem Handlohn und ähnlichen Gefällen die Rede ist.

Dieser Antrag wird von mehreren Seiten unterstützt.

Richter: Diese Ueberweisung wird durchaus den Petenten von keinem Nutzen seyn, denn auf die Benennung „Herdrecht“ kommt es gar nicht an, sondern es ist eine Thatfrage, welche nach jedem einzelnen Falle entschieden werden muß, und ich kenne Fälle, wo das Herdrecht vertragmäßig gegen Leistungen, welche die Grundherren gegeben haben, bezahlt werden muß. Die Petenten haben nur einen Weg, der sie zum Ziele führt, nämlich sie sollen diese Abgaben widersprechen, sie sollen es auf einen Rechtsstreit ankommen lassen, dann wird sich entscheiden, ob in dem einzelnen Fall diese Abgabe auf einem Privatrechtstitel beruht, oder auf einem allgemeinen Tit. I, welcher diese Abgabe zu einer alten ablösbaren Abgabe macht. Ich stimme deshalb nur für den Antrag der Commission.

Schaff: Was der Herr Abgeordnete gegenüber vorgebracht hat, kann nicht als Bekämpfung meines Antrags gelten, denn es ist dieß Alles nur gegen den zweiten Theil

des Gesuchs der Petenten gerichtet, nicht aber gegen den ersten Theil um Revision der bestehenden Gesetzgebung. Eben weil die bestehende Gesetzgebung ihnen nicht zur Seite steht, verlangen sie eine Revision.

Welte: Ich habe in der Petition nicht gefunden, daß die Petenten eine Revision der bestehenden Gesetzgebung über alte Abgaben verlangen. Sie haben sich nicht beschwert, sondern behauptet, diese Abgaben seien reine Leibeigenschaftliche Abgaben.

Die Discussion wird nunmehr geschlossen, worauf die Kammer den Antrag des Abg. Schaff annimmt, daß die Tagesordnung, mit Bezug auf die auf dem jetzigen Landtage beschlossene Bitte um Revision der bestehenden Gesetzgebung über alte Abgaben, beschlossen werde.

Der Abg. Richter erstattet einen Bericht über die Petition des ledigen Bürgers Ernst Grimm von Blankloch, um Revision des gerichtlichen Verfahrens in Sachen der Friederike Gräber gegen ihn, Ernst Grimm, wegen Alimentation und Vaterschaftserklärung.

Beilage Nr. 8.

Der Antrag der Commission auf Tagesordnung wird ohne Erinnerung angenommen.

Posselt erstattet hierauf Bericht über die Bitte der früheren Waldhüter Bies, Nech und Wagner von Wiesloch, sodann Herrman Lang, Schaffner und Schell aus Walldorf, Auszahlung rückständiger Ruggebühren betreffend.

Beilage No. 9.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung.  
v. Jzstein: Ich kann nicht bestreiten daß die Gründe, welche die Petitionscommission für Tagesordnung vorgebracht hat, so wie sie lauten, allerdings mir ebenfalls begründet scheinen; nur einen Zweifel habe ich, um abstimmen zu können, gegen Leute, welche schon seit vielen Jahren petitioniren, gegen arme Leute, welche — sie haben schon mehrmals mit mir über ihre Angelegenheit gesprochen — in der That glauben, sie wären benachtheiligt. Einen Punkt, der ihnen sehr wichtig ist, möchte ich näher aufgeklärt haben, als es in dem Berichte geschehen ist. Sie sagen nämlich, alle anderen Waldhüter in der Umge-

gend des Bezirks seien vollständig bezahlt worden, selbst von jenen Anzeigen hätten sie die Rugggebühren erhalten, welche, weil die Frevler unvermögend seien, mithin nicht bezahlen können, ihre Strafe mit Arbeit abverdienen müssen. Diese Zahlung verweigerte man aber ihnen mit dem Vorwande: die Strafen seien nicht abverdient worden! Ist es nun richtig — und darin liegt die größte Kränkung dieser Leute, sie nehmen es wenigstens als solche an — daß die andern Waldhüter bezahlt worden sind, so scheint es mir nicht gerecht, diese armen Leute nicht zu bezahlen. Ich setze voraus, daß Das, was die Leute in ihrer Vorstellung gesagt haben, so gegründet ist, wie sie dargestellt haben.

Bosselt: Ich muß darauf erwidern, daß ich im Begriffe bin, auch noch über eine zweite Petition ganz ähnlichen Inhalts zu berichten, eingegeben von Waldhütern aus dem Forstamte Bruchsal, welche dasselbe vortragen nämlich, daß sie ebenfalls von einem Theil ihrer zu fordern habenden Rugggebühren nur ein Sechstel erhalten haben.

Staatsrath Regenauer: Die Sache ist mehr als einmal bei dem Finanzministerium verhandelt worden; davon ist durchaus nicht die Rede, daß die Sinen nicht eben so billig behandelt werden sollen, wie die Andern; und während wir darüber aburtheilten, ist es uns sehr lebhaft vor Augen gestanden, daß es sich hier größtentheils, ja ich glaube ausschließlich, um ganz arme Leute handelt, um Leute, welche die Rugggebühren mitunter sauer verdienen mußten. Wir haben die Sache mit aller möglichen Umsicht untersucht lassen; es hat mehrmals eine Untersuchung statt gefunden; man hat aber aus der Untersuchung sich überzeugen müssen, daß das Guthaben, das die Leute zu haben behaupten, wirklich nicht besteht. Es hat sich auch gezeigt, daß nur ein Guthaben von hundert und einigen Gulden vorhanden ist, und dieses Guthaben hat man verabsolgen lassen. Man hat ihnen ferner die betreffenden Rechnungsbeilagen vorlegen lassen, und man hat sie aufgefordert, sie möchten nachweisen, daß sie noch irgend etwas Weiteres zu fordern haben, indem man Dasjenige, was die Staatscasse noch zu bezahlen hätte, mit Vergnügen bezahlen würde. Allein eine solche Nachweisung ist nicht gegeben worden, und die Be-

hörden erklären bestimmt, die Bittsteller hätten nichts mehr zu fordern.

v. Jgstein: Es kommt also darauf an, ob die Thatsache, welche die Petenten behaupten, unrichtig ist, die Thatsache nämlich, daß die andern Waldhüter in demselben Falle bezahlt wurden, in welchem man den Petenten ihre Gebühren verweigerte.

Staatsrath Regenauer: Diese Thatsache ist gewiß nicht richtig; es muß hier eine Verwechslung zu Grunde liegen. Das Rugggebührensystern ist, wie bekannt, aufgehoben worden; früher aber haben die Waldhüter als Verdienst eine Rugggebühr erhalten; sie bestand in dem sechsten Theil der Strafe; dann aber, wenn die Strafe baar eingekommen ist, oder durch Arbeit im Domänenwald abverdient wurde, wurde ein weiteres Sechstel nachbezahlt. Für alle andern Fälle, für die Fälle also, wo die Strafe gar nicht beigebracht werden konnte, und auch nicht im Domänenwald abverdient wurde, blieb es bei der anfänglich verabsfolgten Anzeigegebühr von einem Sechstel. Es mag also, wenn behauptet wird, andere Waldhüter seien anders behandelt worden, eine Verwechslung unterlaufen seyn, indem auch Andere mehr als das anfängliche Sechstel nur von den Strafbeträgen empfangen haben, die baar eingingen oder im Domänenwald abverdient wurden. Die vorliegende Reclamation ist — wie gesagt — auf das Genaueste untersucht worden, und nach den Acten, welche der Herr Berichterstatter auch eingesehen hat, ist die einstimmige Erklärung der Behörden, welche die Sache prüfen mußten, daß die Leute nichts mehr zu fordern hätten.

Der Präsident schließt hierauf die Discussionen und erklärt den Antrag der Commission, da kein anderer gestellt ist, für angenommen.

Bosselt berichtet ferner über eine Bitte mehrerer Förster und Waldhüter im Forstamtsbezirke Bruchsal, um Auszahlung der Waldsrevelanzeigegebühren von den Jahren 1823 bis 1834.

Beilage Nr. 10.

Der Antrag der Commission auf Tagesordnung wird ohne Erinnerung angenommen.

Bader erstattet Bericht über die beiden Petitionen des Amtskrevisors Killy in Offenburg, Namens des Vereins der

Notare im Großherzogthum vom 24. Februar und 1. resp. 9. August 1844, die Einverleibung der Dispositions- und Assistenten in die Wittwen- und Wittencasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung, betreffend.

Beilage Nr. 11.

Der Antrag der Commission geht auf empfehlende Ueberweisung beider Petitionen an das Großherzogliche Staatsministerium.

Staatsrath Regenaier: Es liegt das Gesuch der Notare vor, in die Subalterndienertwittwencasse aufgenommen zu werden, und eben beschäftigt sich das Ministerium damit, in wie fern eine solche Ausnahme zulässig sei. Ich bezweifle für meine Person keinen Augenblick, daß sie längst schon erfolgt seyn würde, wenn nicht zugleich von Seiten der Notare eine Ausnahme in Anspruch genommen würde. Die Notare sind nämlich nicht damit einverstanden, in die erste Classe eingereiht zu werden; sie verlangen eine Classe über der ersten; sie motiviren dieß damit, daß sie anführen, ihr Einkommen sei durchschnittlich höher, als der Matriculanschlag von 600 fl., wie er für die erste Classe der Wittwencasse bestimmt ist. Aber dieß würde die Bildung einer neuen Classe in keiner Weise rechtfertigen; es sind in die oberste Classe noch andere Subalterndiener aufgenommen, deren Einkommen 800 fl. bis 1000 fl. beträgt; man hat demungeachtet den Betrag auf 600 fl. gesetzt, weil man meint, daß den Subalterndienern nichts weiter zu gewähren sei, als eine ganz bescheidene Sustentation für die Hinterbliebenen, wozu der Beitrag eines Matriculanschlags von 600 fl. ausreicht. Es ist nun neuerdings angeregt, die Notare eben in die oberste Classe aufzunehmen, und dieser Antrag wird den Beifall der Regierung wohl finden, und ich glaube, es werde dadurch in der nächsten Zeit den vorliegenden Wünschen, so weit man überhaupt die Schranken eines billigen Begehrens nicht übersteigt, entsprochen werden. Was den Anspruch auf Bestimmung der Sustentation von 200 fl. betrifft, so ist dieser Anspruch, wie mir scheint, doch etwas überspannt; 200 fl. bekommt kaum die Wittve eines Staatsdieners an Beneficium, der eine Besoldung von 1200 fl. hat; sie bekommt nicht einmal 200 fl., sondern nur 198 fl. Es ist dieß also, glaube ich, etwas zu viel verlangt. Wie die verehrliche Petitionscom-

mission richtig ausgeführt hat, würde eine solche Sustentation nicht gegeben werden können, wenn nicht ein bedeutender Zuschuß aus der Staatscasse statt fände. Es ist nämlich bei der Subalterndienertwittwencasse das Vierfache des jährlichen Beitrags als Beneficium festgesetzt. Dieses Vierfache ist nicht aus der Lust gegriffen, es gründet sich auf die Erfahrung, die man während vierzig oder fünfzig Jahren bei der Subalterndienertwittwencasse im Altbadischen gemacht hat. Es ist aber möglich, daß in der Folge etwas Weiteres gereicht werden kann, weil bei verschiedenen Dienereassen die Gründung eines Familienstandes beschränkt ist, und sich dadurch weitere Mittel ergeben werden.

Was sodann den Anspruch betrifft, daß die Beiträge der Notare besonders verrechnet werden sollen, so glaube ich nicht, daß man sich darauf einlassen wird. Ein Hauptforderniß bei dieser Subalterndienertwittwencasse ist eben, die Anstalt so einfach als möglich zu machen. Darum hat man wenige Classen gebildet, und darum wirft man die Beiträge zusammen; die Notare werden dabei nicht zu kurz kommen. Es ist freilich richtig, daß ein großer Theil aus ihrer Mitte in die Classe der Staatsdiener übergeht, daß also von diesen an die Subalterndienertwittwencasse kein Anspruch wird gemacht werden; allein das ist bei andern Dienereassen auch der Fall, z. B. bei der Classe der Hauptzollamtsassistenten, diese gehen meistens in die Kategorie der Oberbeamten der Zollverwaltung über; sodann haben wir eine sehr große Classe von Dienern in der Subalterndienertwittwencasse, die Steuer- und Zollausseher, bei welchen die Verehelichung beschränkt ist, und die eben dadurch der Subalterndienertwittwencasse eine besonders reiche Einnahme gewähren.

Was insbesondere den Anspruch auf einen Staatszuschuß betrifft, so werden Sie sich wohl denken können, daß ich, als Vertreter des Finanzministeriums, einem solchen Anspruche nicht hold seyn kann; er tritt natürlich in der einfachsten und mildesten Form auf, sobald aber etwas gewährt ist, steigt er immer höher. Wir haben das Beispiel an der Staatsdienerwittwencasse, wozu jetzt 40,000 bis 50,000 fl. jährlich geleistet werden, und wir werden deshalb keine zweite Wittwencasse mit Ansprüchen auf die Staatscasse gründen wollen. Wir müssen zwar einerseits das Interesse

des Dienstes, andererseits aber auch das der Steuerpflichtigen in's Auge fassen. Es sind manche arme Familien im Lande, für sie besteht keine Wittwencasse.

Buhl erklärt sich vollkommen einverstanden mit der Ausführung des Herrn Staatsraths Regenauer.

Bader: Ich glaube, das Begehren der Notare, daß sie in eine besondere Classe gesetzt werden, ist nicht nur billig, sondern auch gerecht. Ich habe die Zahlen der Angestellten, welche in der niederen Dienerclasse vereingenschaftet sind, genau durchgesehen, und unter 100 sind 4 oder 5, welche Aussicht haben, ihrer Vereingenschaftung nach in den Staatsdienst überzugehen. Ganz anders ist es aber bei den Notaren. Es wird, besonders wenn sie den Anforderungen, welche man in neuerer Zeit an sie gestellt hat, und im Staatsinteresse an sie stellen muß, genügen, vielleicht die Hälfte oder mehr als die Hälfte in den Staatsdienst übergeben, mit anderen Worten, es wird kaum die Hälfte als Notare sterben. Es wäre nun ungerecht, wenn die Beiträge nur den übrigen Classen der Angestellten, welche in ihrer Eigenschaft auf Staatsdienste nicht aspiriren können, zu gute käme, nicht aber den Notaren selbst.

Was die Staatszuschüsse betrifft, so sagt die Commission, sie wolle die Sache einer nähern Prüfung der Behörden überlassen. Ich glaube, man sollte eher ihre Gehalte etwas kleiner stellen, und ihnen durch den erlangten Zuschuß die Möglichkeit geben, eine Familie zu gründen, und die Vortheile eines regelmäßigen Lebens zu genießen, es würde Dieß wohlthätiger wirken, als ein um diesen Betrag höherer Gehalt.

Ich trage wiederholt auf Ueberweisung der Petition an das Großherzogl. Staatsministerium in diesem Sinne an, und glaube jetzt noch, daß ein größerer Staatszuschuß nicht nothwendig seyn wird. Ich kenne die Verhältnisse nicht so genau, aber wenn richtig ist, was ich voraussetze, daß nicht die Hälfte der Notare als solche sterben, so kann ihnen gegen einen Beitrag von 24 fl. eine Sustentation von 200 fl. gegeben werden, ohne daß wenigstens ein nur einigermaßen bedeutender Staatszuschuß erforderlich ist.

Knapp: Ich theile die Ansicht des Abg. Bader und füge hinzu, daß, so viel mir bekannt, die Notare nicht gleich in ihrem Verdienste sind. Wenn man nun die Ein-

richtung treffen könnte, daß man sie, je nachdem sie verdienen, beitragen ließe, und ihnen darnach das Beneficium bestimmen würde, so würde es in ihrer Hand liegen, die Dotation selbst zu vermehren. So viel mir bekannt ist, haben wir Notare, welche doppelt so hoch stehen, als andere, und man sollte ihre Wittwen also je nach ihrem Einkommen, nach der nämlichen Art behandeln, wie die übrigen Staatsdiener.

Uebrigens habe ich noch ein Mittel angeben wollen, um den Ausfall der Wittwencasse zu decken. Ich glaube, Dieß könnte dadurch am leichtesten geschehen, wenn die Staatsdienerwitwen wieder heirathen dürften, verheiratet sich, ohne einen Wittwengehalt zu beziehen, daß sie aber, wenn der zweite Mann wieder stirbt, in ihre alten Rechte wieder eintreten würden. Durch solche Verheirathungen der Staatsdienerfrauen würde eine große Ersparniß für die Cassen entstehen, und zugleich die Kasseneinrichtung aufhören, indem die Staatsdienerwitwe dann leichter einen bürgerlichen Gewerbsmann heirathen könnte.

Gerbel: Bei der neuen Einrichtung des Notariatswesens war man vorzüglich darauf bedacht, daß die Notare eine freie, selbstständigere Stellung erhalten, und den Notaren der anderen Staaten mehr gleich gestellt werden sollen. Dieß ist nicht erreicht worden. Ihre Gehalte sind zwar in der Weise erhöht worden, daß sie mehr ein fixes als accidentielles Einkommen erhielten, aber die Erwartungen, welche bei Vorlage der Tax- und Sportelordnung geübt wurden, sind nirgends befriedigt worden. Es ist aus dem Budget ersichtlich, daß durch die jetzige Tax- und Sportelordnung ein bedeutender Ueberschuß herauskommt. Nun glaube ich, daß wenn die Notare zur Aufbesserung ihres Standes einen Zuschuß vom Staate begehren, dieser gegeben werden könnte, ohne daß dadurch irgend eine Verletzung gegen die übrigen Stände eintreten würde, weil nur Einiges aus dem, was als Ueberschuß sich darbietet, herausgenommen wird.

Der Herr Regierungskommissär sagt zwar, die Wittwe eines Staatsdieners, der mit 1,200 fl. besoldet war, habe nur 198 fl. Wittwengehalt aus der Wittwencasse zu beziehen; allein sie hat zugleich eine gesetzliche Pension von der Hälfte zu beziehen, die den Notarwitwen abgeht. Wenn man nun in Rücksicht nimmt, welche wichtigen Geschäfte in Beziehung

auf das Wohl und Weh der Familien dieser Notaren obliegen, und wenn man weiter berücksichtigt, daß doch ein sehr großer Theil dieser Notare lediglich auf dieser Stufe stehen bleibt, und sie sich somit bürgerlich ansiedeln müssen, so muß man ihnen doch einen Impuls zum Eifer geben, und dieser kann nur dadurch gegeben werden, daß gewährt wird, was hier gefordert wird.

Staatsrath Regenaue: Dieß Gesetz über die Notariatsgebühren, Tax- und Sportelordnung hat allerdings die Steuern, welche bei Gelegenheit der Notariatsgeschäfte entrichtet werden, erhöht, aber auf diese Erhöhung haben die Steuerpflichtigen zunächst Anspruch, nicht die Notare. So groß, wie der Herr Abgeordnete aber meint, ist der Ueberschuß doch nicht, denn gleichzeitig ist auch ein Gesetz bekannt gemacht worden über die Taxe und Sporteln in Proceßsachen und hier hat sich ein Rückschlag ergeben. Wenn man nun den Rückschlag auf der einen Seite mit der Erhöhung auf der anderen Seite vergleicht, so wird im Ganzen doch nur eine sehr mäßige Erhöhung vorhanden sein.

Serbel: Die Erhöhung wird aber jedenfalls die Zuschüsse übersteigen, welche nothwendig sind, um diese Wittwengehälter zu geben.

Weizel: Der Abg. Serbel ist im Irrthum. Bei Erlassung des Gesetzes hat man nicht beabsichtigt, daß ein Ueberschuß aus den Taxen und Sporteln erzielt werden soll, man hat aber erklärt, es soll die Einnahme der Staatscasse nicht geschmälert werden. Es ist also natürlich, daß der sich ergebende Ueberschuß an die Staatscasse zurückfließen muß. So viel ich weiß, hat man den Grundsatz beobachtet, daß Alles, was aus der Staatscasse fließt, auch wieder in dieselbe zurückgeht. Gewisse Ueberschüsse sind verwendet worden zur Besserstellung der Notarien, insbesondere dazu, um ihnen einen fixen Gehalt zu geben, zumal in Gegenden, wo die Geschäfte niedere Taxen abwerfen, um sie gewissermaßen denjenigen Notarien gleichzustellen, die in größeren Städten sind; denn in diesen erfreuen sie sich einer größeren Einnahme. Wenn wir sagen wollen, von dem Ueberschuß aus den Sporteln und Taxen soll eine Aufbesserung der Notarien genommen werden, so würden wir der Staatscasse eine Einnahme entziehen, die wir derselben nicht nehmen können. Ich bin

durchaus nicht gegen den Antrag der Commission, aber ich glaube, daß man im Allgemeinen der Regierung zu erwägen geben soll, wie die Sache zu machen ist. Findet sie für zweckmäßig, einen Staatszuschuß zu geben, so werde ich mich dabei beruhigen. Im Allgemeinen wünsche ich auch, daß man fortwährend darauf hinwirke, den Stand der Notarien zu heben. Er hat sich auch gehoben, und der Grund davon ist wohl in der größeren Selbstständigkeit zu finden.

Weller: Ich glaube, daß es ebenso im Interesse des Staates liegt, wie der Einzelnen, diese Leute so zu stellen, daß sie nicht aus Furcht wegen der Erhaltung ihrer Familien in die Lage gesetzt sind, auf einen schnellen Erwerb zu sehen, und daß es Pflicht des Staates ist, die Notarien in dieser Beziehung sicher zu stellen. Ich glaube auch, daß die Staatscasse nach der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse ein solches Opfer den Notarien leicht bringen kann.

Das Geschäft der Notarien hat mehr Sporteln eingetragen, als die Kammer bei Bewilligung jener Steuer beabsichtigte. Es war nämlich nach der Erklärung der Regierung und den Ausprüchen in diesem Saal die Absicht, eine etwaige Erhöhung nicht der Staatscasse zu verbürgen, sondern den Notarien. Derselbe Theil, welcher der Staatscasse zugestossen, soll nach unserer Absicht derselbe bleiben. Nun sagt der Herr Regierungskommissär freilich, was die Notariatsporteln mehr eintragen, betragen die Gerichtsporteln desto weniger, und die Staatscasse habe weniger Einnahme, als sie zu haben beabsichtigte, darum regressire sie sich an den Notariatsporteln. Aber das ist unrichtig. Die Wiedereinnahme an den Justizporteln ist nicht ganz so groß, als die Mehreinnahme an Notariatsporteln. Uebrigens thut es mir immer weh, wenn die Notarien darunter leiden sollen, wenn an den Gerichtsporteln weniger eingeht. Bei der vorgenommenen Aenderung war damals auch die Absicht, eine bequemere Erhebungsart der Sporteln zu erzielen. Daß sie weniger eingetragen als man glaubte, darunter können die Notarien nicht leiden. Es ist die Wenigereinnahme durchaus nur ein Fehler in der Berechnung, und ich glaube, man sollte nicht darauf Rücksicht nehmen, was die Justizporteln, sondern, was die

Notariatsporteln eintragen. Hat man sich verrechnet, so sollte man nicht die Notarien darunter leiden lassen.

Es thut mir weh, Dieß von dem Herrn Regierungscommissär vernehmen zu müssen.

Staatsrath Regenauer: Und mir hat es wehe gethan, vernehmen zu müssen, daß der Herr Abgeordnete mich mißverstanden hat. Derselbe meint, daß die Wenzgereinnahme an Gerichtsporteln auf einem Rechnungsfehler beruhe. Damit macht der Herr Abgeordnete der Kammer kein besonderes Compliment. Die Vorlage der Regierung hatte etwas höhere Sätze im Auge, als sie in diesem Hause, mit Zustimmung der Regierungs-Commissäre, beschlossen worden sind. Die Herren, welche den jetzigen Tarif mit dem früheren vergleichen, werden aber bald einsehen, daß man denn doch auch gute Gründe gehabt hat, die Hauptsätze des Tarifs herabzusetzen, gerade die Sätze, welche vorzugsweise bei den ärmeren Classen der Bürger in Anwendung kommen; und wenn der Herr Abgeordnete glaubt, dieses Haus hätte den Rückschlag nicht vorhergesehen, so ist er sehr im Irrthum, er ist aber auch in der Beziehung im Irrthum, daß er sagt, die Notare müssen büßen, daß die Gerichtsporteln weniger ertragen, als sie bisher ertragen haben. Nein, meine Herren, die Notare haben gar nichts zu büßen. Es ist Grundsatz der Regierung, den Notaren für ihre Arbeit eine angemessene Vergütung zu geben, eine Vergütung, bestehend theils in dem fixen Gehalte, theils in einer Lantieme. Daß diese Vergütung nicht gleich anfänglich, wo man über den Ertrag selbst noch keine feste Erfahrung gehabt hat, für alle Zeiten hinaus mit Sicherheit festgesetzt, daß nicht gleich anfänglich Procente ausgemittelt werden konnten, die im Ober- und Unterland, kurz in allen Bezirken gerade das Angemessene ausdrücken, werden Sie ganz natürlich finden. Es sind deßhalb auch die Procentsätze, wenn ich nicht irre, inzwischen erhöht worden, auf jeden Fall ist man überall von der Ansicht ausgegangen, den Notaren, und ich erkläre nochmals, der achtbaren Classe der Notare, einen angemessenen Verdienst zuzuweisen. Ueber das, was angemessen ist, läßt sich allerdings streiten, der Eine hält mehr, der Andere weniger für angemessen, ich aber glaube

behaupten zu können, daß die Regierung wenigstens nicht unbillig war.

Bader: Bei der Discussion des Gesetzes ist allerdings die Ansicht geltend gemacht worden, daß der Mehrertrag, welcher sich damals voraussehen ließ, dazu verwendet werden sollte, um die Notare besser zu stellen. Es war keine Rede davon, daß man der Staatscasse ein neues Einkommen verschaffen wolle. Ich sage übrigens nur, wenn man etwas Weiteres verwenden will, so geschieht es im Interesse der Notare und selbst im öffentlichen Interesse am besten auf diese Weise, daß man nämlich den Wittwen der Notare eine Sustentation sichert. In Rheinbaiern beziehen die Notare höhere Gebühren als bei uns, und diesen ungeachtet erhalten ihre Wittwen eine Sustentation von 200 fl. jährlich.

Der Commissionsantrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und erhält die Genehmigung der Kammer.

Fauth berichtet über die Petition der Schifferzunft zu Eberbach, um Ermäßigung des Wasserweggeldes und Erleichterung des Verkehrs vermittelt der Neckarschiffahrt.

Beilage Nr. 12.

Die Commission schlägt die Tagesordnung vor.

Schaff: Wir haben vor wenigen Tagen einen Bericht vernommen über eine Petition der Neckarschiffer, worin sie um Erleichterung ihrer Lage gebeten haben und um Verwendung bei der Regierung. Es ist nun diese Petition, worüber so eben der Bericht vorgetragen worden ist, wenigstens verwandten Inhalts mit der frühern, und es wäre vielleicht angemessen gewesen, beide Petitionen — es sind sogar, so viel ich weiß, deren drei, denn es wurde früher über zwei berichtet — in einen Bericht zusammen zu fassen. Nachdem dieses nicht geschehen ist, so muß man freilich über die gegenwärtige Petition besonders berathen und Beschluß fassen.

In der Hauptsache theile ich im Allgemeinen die Ansicht der Commission, daß nämlich die Beschwerden der Petenten nicht durchweg begründet sind, insbesondere nicht begründet sind, in so fern sie verlangen, daß die Schiffgebühren auch ausgedehnt werden soll auf Schiffe unter 600 Centner Ladungsfähigkeit; denn dadurch würde die ärmere Classe der Schiffer benachtheiligt, und das wollen wir nicht. Aber in so weit im Allgemeinen davon die Rede ist, daß die Neckar-

schiffahrt erleichtert werden möchte, in so fern möchte ich nicht geradezu die Tagesordnung beschließen. Es könnte sonst leicht den Anschein gewinnen, als sei die Kammer nicht consequent, indem sie im nämlichen Betreff vor wenigen Tagen die Ueberweisung einer Petition an das Staatsministerium beschließt und jetzt zur Tagesordnung übergeht. Ich glaube, daß man zwar zur Tagesordnung übergehen sollte, aber mit ausdrücklicher Bezugnahme auf den, über eine Petition desselben Inhalts in einer der letzten Sitzungen gefassten Beschluß. Daraus geht mein Antrag.

Fauth: Hierauf will ich nur erwidern: Diese Petitionen kamen zu verschiedenen Zeiten ein und die Berichte darüber wurden auch zu verschiedenen Zeiten fertig und erstattet. Die früheren Petitionen, die an das Staatsministerium zur thunlichsten Berücksichtigung gewiesen wurden, hatten hauptsächlich den Neckarzoll im Auge, hier aber handelt es sich mehr um die Gewerbesteuer und gewissermaßen um die Bejünstigung der ausländischen Schiffer, namentlich der hessischen, weil diese, nach dem Vortrag der Petenten, keine Gewerbesteuer bezahlen. Es sind also verschiedene Rücksichten in Frage, und wir können die erstere Petitionen unterstützen, ohne daß wir auf diese eingehen und ihre Bitte berücksichtigen, daß auch die Ausländer möchten besteuert werden, in so fern nicht die Petenten nachweisen können, daß unsere Schiffer in üblerer Lage sind, als jene, was nicht geschehen ist.

Schaaff: Nun, ich denke, die Commission wird wahrscheinlich nichts gegen die motivirte Tagesordnung haben.

Staatsrath Regenauer: Meine Herren, Sie werden nicht unterstützen wollen, daß die Schiffe unter 600 Centner Ladungsfähigkeit der Schiffgebühr unterliegen sollen. Sie werden ferner wahrscheinlich nicht unterstützen wollen, daß man wegen der Gewerbesteuer etwas Anderes anordne. Es kommt ferner noch der Grund dazu, die Tagesordnung zu beschließen, daß die Petenten hier von oben angefangen haben; sie sind nicht entthört.

Schaaff: Wenn ich nicht im Wesentlichen die Ansicht der Regierungskommission und der Commission theilte, so hätte ich auf Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium angetragen. Ich wiederhole mein Amendement auf eine motivirte Tagesordnung.

Die Abstimmung erfolgt über diesen Antrag und die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

Fauth berichtet ferner über die Bitte des Gemeinderaths zu Heidelberg, die Abschaffung der sogenannten Erkundigungsbogen in Untersuchungsfällen betr.

Beilage Nr. 13.

Die Commission schlägt vor, diese Petition mit Empfehlung dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen.

Jörger: Ich unterstütze den Antrag der Commission, allein ich muß bemerken, etwas ist in dieser Sache schon geschehen, seit dem letzten Landtag. Im Monat November oder Dezember vorigen Jahres, — den Tag weiß ich nicht anzugeben — ist eine Verordnung deswegen erschienen, wornach bei Untersuchungsfällen, die von geringerem Belang sind, die Fragebogen nicht mehr in der bisherigen Weise beantwortet werden dürfen, sondern nur wie es früher geschehen ist. Der Grund zu den Beschwerden ist also größtentheils beseitigt.

Fauth: Allerdings ist eine solche Verordnung erschienen, aber nur in dem Verordnungsblatt des Mittelrheinkreises. Es heißt dort:

„Die Bezirksämter werden zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, daß das Großherzogliche Ministerium des Innern in Bezug auf die Verordnung vom 25. Juli v. J. Nr. 7983, (Verordnungsblatt Seite 59) durch hohen Erlaß vom 12. d. M. Nr. 11730 genehmigte, daß in kleinen und minder wichtigen Untersuchungen den Gemeinderäthen die vollständige Beantwortung der durch hohe Ministerialverfügung vom 25. Juli v. J. Nr. 7983 für alle Untersuchungsfälle vorgeschriebenen Erkundigungsbogen erlassen werde.“

Diese Verordnung bezieht sich also nur auf den Mittelrheinkreis, in den drei übrigen Kreisen ist sie noch nicht erlassen worden.

Sie scheint sich auf eine Anfrage der Kreisregierung beim Ministerium des Innern zu beziehen, welches im speciellen Fall die große Ungemächlichkeit, die damit verbunden ist, gefühlt hat. Allein auch diese Verfügung selbst ist so allgemein gehalten, daß die Petition des Gemeinderaths von Heidelberg nur noch um so begründeter ist;

denn was heißt es: „in kleineren oder minder wichtigen Untersuchungen“? das ist gar kein Criterium. Es kann eine Untersuchung gering oder klein sein, aber die Kosten können viel betragen, so daß viel daran liegt, die Vermögensverhältnisse des Inculpaten aufzuklären. Es wird z. B. ein Vagabund von der Schweizergrenze aus in seine Heimath an der untern Landesgrenze des Großherzogthums transportirt, und das verursacht einen großen Kostenaufwand. Es kann also diese Verordnung nicht genügen; es müßte denn ausgesprochen werden: wie viel müssen die Kosten betragen? ferner: welche Fragen müssen beantwortet werden? es sind solche Fragen in den Erkundigungsbogen enthalten, die gar nicht zu beantworten sind, ohne daß der Gemeinderath bei der Inventurbehörde Erkundigung einzieht, oder bei solchen Gemeinden, wo der Inculpat noch Vermögen zu hoffen hat. Dieß fordert einen so großen Zeitaufwand, daß man nur bei großen Kostenbeträgen mit Billigkeit die Gemeinderäthe wird anhalten können, diese Fragebögen vollständig zu beantworten. Ich glaube erwiesen zu haben, daß die Verordnung der Mittelheinkreisregierung weder gehörig generalisirt ist, noch dem Bedürfnisse entspricht.

Blankenhorn-Krafft: Es ist mir nicht bekannt, daß diese Verordnung im Oberheinkreis publicirt worden wäre. Uebrigens möchte ich den Commissionsantrag unterstützen. Es ist wahrhaftig unmöglich, diese Erkundigungsbögen so auszufüllen, wie es verlangt wird. Wir sind in unserm kleinen Städtchen Müllheim Dieß nicht im Stande, wie viel weniger muß Dieß in größeren Städten der Fall sein; überhaupt sind diese Bogen ein Ueberschuß, und es kommen Fragen darin vor, die wahrhaft lächerlich sind, und ich kann wahrlich nicht begreifen, wie man die Gemeinderäthe mit solchen Geschäften fortwährend plagen will.

Schaff: Die Bekanntmachung der Mittelheinkreisregierung gründet sich auf eine Vorschrift des Ministeriums des Innern. Wo sie noch nicht erfolgt ist, wird es noch geschehen. Ich bin aber mit der Ansicht des Berichterstatters nicht einverstanden, denn ich glaube, daß gerade damit, daß die Verordnung sich allgemein gehalten hat, besser geholfen ist, als wenn man in Specialitäten eingeht und

sich in die Casuistik verliert. Sobald der Fall vorkommt, wird der betreffende Beamte Gelegenheit haben, zu ermessen, ob die Verhältnisse vorhanden sind, welche die Beantwortung des Erkundigungsbogens nothwendig machen. Dadurch wird am allerbesten diese Vorschrift außer Wirksamkeit gesetzt werden. Ich glaube, daß man sich bei der Verordnung, wie sie gegeben ist, beruhigen könne.

Fauth: Ich setze den Fall, das Amt hält die Beantwortung eines solchen Fragebogens, der eingeschickt wird, für genügend, und sendet ihn nach geschlossener Untersuchung mit dem Kostenverzeichniß an die Regierung. Die Revision derselben findet aber aus übertriebener Subtilität, daß die Beantwortung nicht genügt, und die Acten geben darum wieder an das Amt zurück, um das Fehlende zu ergänzen. Der betreffende Beamte wird sich Dies einmal gefallen lassen, das andere Mal aber wird er, um alle Reclamation zu umgehen, sich alle Fragen von dem Gemeinderath beantworten lassen.

Gottschall: Wie ich schon in der frühern Discussion auseinandergesetzt, habe auch ich die Erfahrung gemacht, was für eine lästige Verfügung es ist, diese Bogen zu beantworten. Ich fragte mich immer, welcher Zweck liegt ihr zu Grund? Ich konnte mir nicht anders antworten, als damit, daß es durchaus der Geldpunkt sei. Es wäre, meine ich, wohl besser, der Richter wüßte gar nicht, wenn er einen Inculpaten hat, mit Wem er es, rücksichtlich des Geldpunktes, zu thun habe. Nach meiner Meinung soll der Richter die Untersuchung erledigen, und der Steuererheber mag dann suchen, den Betrag der Kosten von dem Schuldigen einbrinlich zu machen. Hier finde ich es eben so überflüssig wie bei den Rekruten, daß man sich des Vermögens versichere. Wenn es wegen eines etwaigen Loskaufs nöthig ist, dann ist es noch Zeit genug dazu. — Es sind aber auch Fragen in diesen Bogen zu beantworten, die wahrhaft lächerlich sind. Z. B. „Will Jemand von seinen Anverwandten diese Kosten bezahlen?“ u. dgl. Die ganze Einrichtung dieser Erkundigungsbogen ist, wie gesagt, eine lächerliche.

Ministerialrath Schriß: Ich theile die Ansicht mehrerer Redner, und des Herrn Berichterstatters insbesondere darüber, daß früher diese Auskunftsbogen zu viele Fragen

umsaßten, und ebenso, daß man sie über Gegenstände einforderte, welche zu unbedeutend waren, als daß man Kosten- und Müheaufwand mit der Sache hätte vergeuden sollen, allein in der Hauptsache ist schon gesorgt. Es hat bereits das Ministerium des Innern den Grundsatz ausgesprochen, daß man nur in wichtigeren Fällen diese Auskunftsbogen zulassen solle, und wenn diese Verfügung des Ministeriums nur an eine Kreisregierung gegangen ist, statt an alle, so muß Dieses bloß auf einem Ausfertigungsfehler beruhen. Der Grundsatz wurde anerkannt, daß man nicht so viele Erkundigungsbogen, und nicht für so unbedeutende Fälle hinausgeben solle. Es wird also, wenn diese Sache überwiesen wird, auch diese Verordnung nachträglich auf alle Kreisregierungen ausgedehnt werden. Die Frage, um die es sich handeln kann, besteht bloß darin: In welchen Fällen man wirklich Erkundigungsbogen erheben solle. Daß die Regierung ein Recht dazu hat, wenn sie Gläubiger wird, nach den Vermögensumständen zu fragen, und daß ihr im Allgemeinen dieselben Rechte zukommen, wie jedem Gläubiger, kann dem Grundsatz nach nicht bestritten werden, und in so fern ist der Vorwurf, den der Herr Abgeordnete Gottschalk ausgesprochen hat, völlig ungegründet. Es kann sich nur darum handeln, wo man einschreiten soll, und da gibt es nur eine Grenze, daß man sagt: nur in den wichtigeren Fällen. Was wichtig ist, läßt sich weniger durch einen allgemeinen Satz sagen, als im einzelnen Falle sich erledigen. Eine andere Frage wird es sein, ob man nicht in Beziehung auf das neue Strafgesetz geradezu sagen soll: Nur in peinlichen Fällen, und ob man nicht alle bürgerlichen und polizeilichen Fälle ausschneiden, und nur dort Erkundigung einziehen soll, wo die Regierung durch das Urtheil des Richters eine bedeutende Summe zu fordern hat.

Biffing: Ich bin durch diese Erklärung beruhigt, übrigens wünsche ich sehr, daß der Herr Regierungskommissär noch eine weitere Versicherung wegen der Haftbarkeit der Gemeinderäthe geben möchte, denn es ist insbesondere in größeren Gemeinden rein unmöglich, daß eine wirkliche Haftbarkeit für alle diese Fälle bestehen kann.

Ministerialrath Chriß: Man wird bei dieser Frage, meine Herren, nicht den Grundsatz des Civilrechts ändern

wollen. Die Frage, wann Jemand haftbar ist, ist eine Frage des Landrechts. Man hätte also diese Fragestellung umgehen können, eben weil, wenn man nichts darüber sagt, es bei den Bestimmungen des Landrechts sein Bewenden behält. Dadurch, daß man so allgemein ausspricht: der Gemeinderath oder Jeder, der ein Zeugniß ausstellt, ist für dieses Zeugniß haftbar, hat man nicht mehr gesagt, als was, wenn man es nicht ausgesprochen hätte, sich von selbst versteht. Ich lege auf diese Sache gar keinen Werth, und der Herr Abg. Biffing wird mit mir einverstanden seyn, daß es einerlei sei, ob diese Bemerkung dasteht oder nicht.

Böhme: Ich danke dem Ministerium des Innern, daß es aus unseren früheren Kammerverhandlungen Anlaß genommen hat, diese lästigen Erkundigungsbögen wenigstens in soweit zu beschränken, daß sie künftig nur in wichtigen Untersuchungsfällen beantwortet werden sollen. Wenn diese Verordnung nur in dem Mittelheinkreise publicirt worden ist, so wird es, wie wir gehört haben, keinem Anstande unterliegen, daß es auch in den drei übrigen Kreisen geschieht. Ich glaube aber, das Ministerium des Innern könnte noch einen Schritt weiter gehen. Ich frage mich nämlich, zu welchem Zweck diese Erkundigungsbogen dienen sollen? und bei der Beantwortung dieser Frage, komme ich auf die Antwort, die sich der Abg. Gottschalk gegeben hat. Die Regierung nämlich will und muß wissen, ob die Kosten, die durch eine Untersuchung veranlaßt werden, ihr von dem Inculpaten wieder ersetzt werden. Ich bin weit entfernt, ihr das Recht zu bestreiten, sich nach den Vermögensverhältnissen des Inculpaten zu erkundigen, allein sie braucht nichts Weiteres zu wissen, als ob die Untersuchungskosten sogleich bezahlt werden können, ob der Inculpat schon angefallenes Vermögen besitzt, oder ob er erst in der Folge solches zu hoffen habe. Ist Letzteres in den erhobenen Attestaten auch nur als wahrscheinlich bezeichnet, so müssen die Untersuchungskosten einstweilen in der Rechnung nachgeführt werden, und die Rechnungsbehörde kann alle Maasregeln treffen, um bei einem spätern Erbanfall den Ersatz der Kosten sich zu sichern. Gewöhnlich bestehen diese Maasregeln darin, daß der Kostenbetrag im Pfandbuche vorgemerkt wird, und Dies genügt auch in den meisten

Fällen, weil dadurch den Ortsbehörden die Schuld bekannt wird, und, wenn dem Schuldner Vermögen zufällt, für die Bezahlung gesorgt werden kann.

Wahrhaft unnöthig und sonderbar ist es aber, daß man dem Gemeinderath zumuthen will, erst eine genaue Nachforschung darüber anzustellen, ob der Inculpat von Diesem oder Jenem möglicherweise Etwas erben kann. Ja, nicht genug, man verlangt sogar von ihm, eine Untersuchung darüber anzustellen, was die Leute, von denen er möglicher Weise einmal Etwas erben kann, in ihren Häusern besitzen, was sie an Kapitalien haben, u. s. w. Es ist Dieses ein solches Spionirsystem nach dem Vermögen der muthmaßlichen Erblasser, daß ich wahrlich nicht weiß, wie die Gemeinderäthe, auch bei dem besten Willen, die getroffenen Anordnungen nur vollziehen können. Ich wiederhole, sie sind ganz nutzlos, denn zu dem Zweck der Erkundigungsbögen genügt es, wenn von dem Gemeinderath im Allgemeinen attestirt wird, ob Inculpat Vermögen hat oder nicht, ob er zu hoffen hat oder nicht. Es ist auch keineswegs nöthig, sie in ihrer jetzigen Form für die wichtigeren Untersuchungen beizubehalten, denn auch bei diesen Untersuchungen braucht die Amtscasse nichts weiter zu wissen, als was ich so eben bemerkt habe, und es ist überdies schwierig, zum Voraus zu bestimmen, welche Untersuchungen zu den wichtigeren und welche zu den minder wichtigen gehören sollen. Ich erkläre mich deshalb für den Commissionsantrag, welcher auf gänzliche Abschaffung der jetzigen Erkundigungsbögen und auf eine einfachere Geschäftsbehandlung hinzielt.

Baum: Ich wollte mir erlauben, hinsichtlich des Rechts und der Pflicht der Regierung, sich des Vermögens des Inculpaten zu vergewissern, nur auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Nämlich, wann soll sich die Regierung dessen verlässigen? Ich glaube, daß Dies nicht eher statt finden darf, als nach gesprochenem Urtheil. Dann weiß man, ob er schuld- oder klagfrei erklärt, oder verurtheilt wird. Warum sollen die Gemeinderäthe Vermögenszeugnisse ausstellen für Angeschuldigte, die nachher klagfrei gesprochen werden? Man hat immer noch Zeit, sich des Vermögens zu vergewissern, wenn der Inculpat verurtheilt ist.

Die Discussion wird geschlossen und der Antrag der

Commission: die Petition des Gemeinderaths zu Heidelberg in Beziehung auf den Kammerbeschluß vom 11. März 1814, mit Empfehlung dem Großherzogl. Staatsministerium zu überweisen, zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Fauth erstattet Bericht über die Petition der Actuarien mehrerer Aemter des Oberrheinkreises, namentlich von Freiburg, Breisach, Staufen, Müllheim, Lörrach, Neustadt, um Reorganisation des Actuariatswesens.

Beilage Nr. 14.

Der Schluß des Berichts lautet:

„Ihre Petitionscommission, meine Herren, nimmt daher „Anlaß, das Präsidium dieser Kammer zu ersuchen, die „Abstimmung über eine dießfalls in das Budget „aufzunehmende Summe eintreten zu lassen.“

Präsident: Ich muß bestätigen, daß damals, wie die Sache verhandelt wurde, allerdings der Beschluß nur dahin ging, die Abstimmung über die Budgetposition mit 16,000 fl. und respect. 8,000 fl. zur Zeit auszusetzen, und sie vor dem Landtagschlusse wieder aufzunehmen für den Fall, daß inzwischen nicht eine neue Vorlage wegen des neuen Bedürfnisses rücksichtlich der Gerichtsverfassung gemacht würde. Dann wurde aber überschen, vor dem Abschlusse des Budgets auf diese Position wieder zurückzukommen. So ist nun der Posten aus dem Budget gestrichen. Jetzt ist das Budget übergeben und verkündet. Eine Position nachträglich in dasselbe hinein zu bringen, ist nicht thunlich. Ich glaube darum, der Antrag der Commission kann nur so zu verstehen sein, daß, wenn die Kammer beschließt, die Position zu bewilligen, eine Adresse nothwendig wird, worin man auspricht, die Kammer habe die damals vorgeschlagene Position nachträglich bewilligt, und ermächtige die Regierung, sie auszugeben. Das ist die einzige Form, in welcher die Position noch genehmigt werden kann.

Baum: Ich glaube, daß der Antrag, den die Petitionscommission gestellt hat, nicht in ihrer Befugniß lag, indem sie geschäftsordnungsmäßig nur 4 Anträge stellen kann, nämlich entweder den Antrag auf Tagesordnung, oder Ueberweisung an das Staatsministerium, oder Ueberwei-

sung an eine bestehende Commission oder aber endlich Erhebung der Petition zur Motion. In diesem Falle hätte nach meiner Ansicht, der Beschluß gefaßt werden sollen, die Sache an die Budgetcommission zu überweisen.

v. Zytzein: Ich habe einige Bemerkungen von Seite der Budgetcommission, wozu ich mich als Vorstand berechtigt halte, zu machen. Was der Abg. Baum erklärt hat, ist richtig. Die Petitionsc Commission kann keine Anträge auf Geldbewilligungen stellen. Was die Erhöhung der Gehalte der Actuaren betrifft, so kennen Sie die Verhältnisse, meine Herren, sie sind auch im Bericht ausgeführt. Es ist damals beschloffen worden, die Position auszusagen, die auch später in's Budget nicht aufgenommen wurde. Eine Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium könnte darum denselben Nutzen bringen, wie der gestellte Antrag auf Bewilligung der Gehaltserhöhung, der eigentlich von der Petitionsc Commission nie ausgehen kann. Aus den angeführten Gründen erkenne ich das Motiv, die Actuargehalte zu verbessern und die Regierung zu veranlassen, wenn sie eine Vermehrung noch in diesem Jahr eintreten lassen will, eine Vorlage zu machen. Ich habe aber für Pflicht gehalten, der Kammer mitzutheilen, was die Budgetcommission von dem Justizministerium inzwischen vernommen hat. Die Budgetcommission hat sich nämlich in Folge des Gesetzesentwurfs durch die Vorlage, womit 250,000 fl. für die Gebäude der Bezirksstrafgerichte gefordert wurden, veranlaßt gesehen, auch noch den laufenden Aufwand der durch die Bezirksstrafgerichte entstehenden Kosten angeben zu lassen. Wir haben diese Notiz erhalten. Sie geht dahin, daß über den bisherigen Aufwand, welcher uns nach dem letzten Budget mitgetheilt wurde, der laufende Aufwand 236,000 fl. sein werde. Das Justizministerium hat aber dabei erklärt, daß unter dem Mehraufwand einige Ausgaben begriffen seien, die als vorübergehend betrachtet werden können, daß endlich auch darunter begriffen sei die Erhöhung der Actuargehalte, welche Summe aber nicht als Folge der Trennung der Justiz von der Administration anzusehen sei, sondern als eine Folge der Wünsche dieser Kammer. Nebenbei wurde bemerkt, daß durch Eingehung einiger Aemter ein Theil dieses Aufwandes erspart werde. Nimmt man nach Dem, was das Justizministerium,

also die Regierung, uns mitgetheilt hat, die Sache so an, daß sie die Absicht hat, die Vermehrung der Actuargehalte im Jahr 1847, für welches sie im nächsten Budget die Summe im November d. J., wo der Landtag wieder einberufen wird, fordert, eintreten zu lassen, so scheint mir die Absicht der Regierung vorzuliegen, daß sie für dieses Jahr einen Antrag auf Vermehrung der Actuargehalte in dem schon abgeschlossenen Budget nicht mehr aufnehmen will. Ich glaube also, es könnte für diesmal noch sein Bewenden behalten.

Litschgi: Ich glaube, damit ist nicht geholfen. Es handelt sich nicht um Verweisung der Petition ans Staatsministerium, sondern man hat diesen Anlaß benützt, um über eine ausgelegte Position jetzt abzustimmen, indem der Fall eingetreten ist, daß man früher die Position zu diesem Zweck ausgelegt hat.

Meine Ansicht ist, daß jetzt abgestimmt werden soll, und darauf stelle ich den Antrag.

v. Zytzein: Das kann keine Folge einer Petition sein.

Vader: Ich will nur Namens der Petitionsc Commission eine kurze Bemerkung machen. Der Abg. Baum hat uns die Geschäftsordnung vorgelesen und zu zeigen versucht, welche Anträge die Petitionsc Commission stellen könne. Die Geschäftsordnung kennt die Petitionsc Commission längst schon, sie braucht keiner besonderen Vorlesung.

Jedes einzelne Kammermitglied hat das Recht, eine früher ausgelegte Abstimmung der Kammer wieder in Anregung zu bringen, und wenn jedes einzelne Mitglied der Kammer dieses Recht hat, so muß es auch eine Commission haben. Die Petitionsc Commission hat keinen Antrag gestellt, sondern sie hat gesagt, „sie nehme Veranlassung etc.“ (Weizel: Die Petitionsc Commission hat nur die Acten reproducirt.)

Wie ich schon in der Discussion über die Sache selbst bemerkt habe, finde ich gute Registratur nie nothwendiger, als da, wo eine Trennung der Acten bevorsteht. Um aber gut eingerichtete Registraturen zu erhalten, muß man gute Registratoren haben.

Ich glaube, daß man die pro 1845 beantragte Budgetsumme mit 8.000 fl. bewilligen sollte.

Schaff: Ich schließe mich dem Antrag des Redners vor mir durchaus an, insbesondere wenn er verlangt, daß

eine Adresse beschlossen werde, damit kann die Sache an die erste Kammer gebracht werden und eine Ergänzung des Budgets zu Stande kommen. Wenn der Abg. v. Hystein die Actuare auf die Aussicht vertrösten will, die das Justizministerium ihnen eröffnet, dann werden sie sich nicht stark erquicken. Ich meine, wenn wir die Absicht haben, für die Actuare Etwas zu thun, wenn wir überzeugt sind, daß Etwas für sie gethan werden muß, so sollten wir Dies durch die That zeigen, Worte — sind für sie schon genug gesprochen worden. Man muß sich bestimmt aussprechen, die Regierung wolle die Summe für 1845 nachträglich in's Budget aufnehmen.

Ich unterstütze den Antrag des Abg. Bader.

Weizel: Wie ich vorhin bereits durch Zwischenruf bemerkt habe, hat die Commission nichts anders gethan, als die Acten reproducirt. Damit, daß die Abstimmung ausgesetzt wurde, ist die Sache der Vergessenheit nicht übergeben worden. Ich halte den Beschluß, welchen die Petitionscommission gefaßt hat, für vollkommen richtig, und nur in Beziehung auf die Form möchte ich wünschen, daß eine Adresse beschlossen werden möchte, weil diese Position einen Bestandtheil des Budgets bildet, dem die erste Kammer ihre Zustimmung ebenfalls geben muß. Daß die Sache nochmals an die Budgetcommission zurückgehen soll, davon kann wohl nicht die Rede seyn.

Die Budgetcommission hat die Vorlagen der Regierung geprüft und genehmigt, es ist hier darüber discutirt worden. Ich glaube also, daß wir in der Lage seyn werden, darüber Beschluß zu fassen, ob wir den Actuaren eine Aufbesserung gönnen oder nicht. Das Interesse des Dienstes muß ins Auge gefaßt werden, und dieses gebietet in jeder Beziehung dringend, daß diese Leute einmal besser gestellt werden. Man hat darauf aufmerksam gemacht, daß in kurzer Zeit in Folge der Trennung der Justiz von der Administration, auch die Registraturen getrennt werden müssen. Schon dieser Umstand mahnt uns, die Leute besser zu stellen. Aber auch der andere Umstand, daß er mit der Ordnung der Registraturen noch nicht so weit gekommen ist, um solche Arbeiter entbehren zu können, die ihre ganze Zeit dem Dienste widmen, ist gleichfalls in Betracht zu ziehen. Es gibt Registraturen, welche obwohl

mehrmals geordnet, dessen ungeachtet sich in Unordnung befinden. Das kommt daher, weil zeitweise ein Wechsel zwischen den Actuaren eingetreten ist, weil Jeder gemacht hat, was er wollte, oder wenigstens, was er für das Beste hielt. (Buhl: Der Vorwurf trifft die Beamten. Schaaff: Der Abg. Buhl weiß nicht, was ein Beamter zu thun hat, sonst würde er nicht so sprechen. Weizel fährt fort:) Der Actuar kann der Ansicht seyn, daß das System, nach welchem sein Vorgänger registrirt hat, nicht das richtige ist. Ich selbst war auch Beamter und habe Gelegenheit gehabt, solche Fälle wahr zu nehmen. Ich habe einmal die Acten über das Hebammeninstitut gesucht und sie endlich gefunden unter der Rubrik — Landesgestüt (Gelächter) und so ist in vieler anderer Beziehung Aehnliches geschehen. Die Leute haben eben ihre besonderen Ansichten. Darum glaube ich, daß man nicht länger zögern kann, die Actuaren in ihren Gehalten so zu stellen, daß es einem Beamten möglich wird, einen brauchbaren Mann länger zu behalten, besonders ist dieses nothwendig in Beziehung auf die Actuare, denen die Ueberwachung des mechanischen Geschäftsgangs der Kanzleiarbeiten und die Registratur anvertraut ist. Es wäre zweckmäßig, wenn diese von der Kreisregierung oder dem Ministerium des Innern angestellt würden, damit nicht durch den beständigen Wechsel der Dienst Noth leide. Ich will nun auf die Bemerkung des Abg. v. Hystein zurück kommen, daß mit der Trennung der Justiz von der Administration ein anderes Verhältniß eintreten werde. Ich habe von der Regierungsbank aus eine derartige Aeußerung nicht gehört, und in der Vorlage, die das Justizministerium gemacht hat, kann ich sie auch nicht erblicken. Ich bin auch überzeugt, daß das Justizministerium an dem Budget, das von der Gesamtregierung vorgelegt worden ist, nichts hat ändern wollen. Der Mehraufwand, der durch die Erhöhung der Actuargelalte entsteht, betrifft das Ministerium des Innern. Wenn also eine Aenderung hätte vor sich gehen sollen, so würde man eine ausdrückliche Erklärung der Regierung von diesem Ministerium aus haben vernehmen müssen. Man hat sich aber auf der Regierungsbank beruhigt, weil es geheißen hat, die fragliche Position werde später reproducirt werden, sobald das Schicksal der Gesegentwürfe rücksichtlich der

Gerichtsverfassung und der Trennung der Justiz von der Administration bekannt sein werde. Diese Gesetzentwürfe sind nun durchgegangen. Es ist also nothwendig, jetzt dafür zu sorgen, daß die Actuarien besser gestellt werden, ich sage nochmals, es ist nothwendig, dem bisherigen Uebelstande bald möglichst abzuhelpfen, damit die Leute nicht gezwungen werden, aus Noth einen Weg zu gehen, der nicht im Interesse des Dienstes ist, und den wir mit den Beamten nicht wünschen können. Obnehin hört man darüber klagen, daß man von den Actuaren die Beschlüsse der höheren Behörden früher erfährt, als durch die gewöhnliche Ausfertigung. Wenn der Beamte dergleichen erfährt, wird er einen solchen Menschen wegschicken und daran thut er Recht. Sorgen Sie aber, meine Herren, für diese Leute, daß sie ehrlich leben können, dann wird Vergleichen nicht vorkommen.

**Bassermann:** Alle die Gründe, die der Abg. **Beizel** vorgebracht hat, wurden damals, als die Discussion über den Gegenstand statt fand, noch viel wärmer vorgetragen, und dessen ungeachtet wurde beschlossen, diese Befoldungserhöhungen auszufegen, bis die ganze Organisation des Gerichtswesens zu Stande gekommen sein werde. (Von einigen Seiten Widerspruch.)

**Präsident:** Ich will dem Abg. **Bassermann** bemerken: Der Beschluß, der damals gefaßt wurde, ging dahin, die Abstimmung über die Bewilligung der 8,000 fl. zu vertagen bis zum Schluß des Landtags, wo man ersuchen werde, ob eine Vorlage wegen der Trennung der Justiz von der Administration gemacht werde, in dem man dort gesagt hat, wenn diese Vorlage nicht erfolge, so sey erst wieder zu entscheiden, ob die besagte Summe noch zu bewilligen sey. Es ist nun bei dem Abschluß des Budgets vergessen worden, diese Position wieder aufzunehmen und darum dürfte es allerdings angemessen sein, jetzt einfach darüber abzustimmen.

**Bassermann:** Das ist eine Variante. Nach meinem Gedächtniß verhält sich die Sache anders.

**Fauth:** Das Protokoll der betreffenden Sitzung gibt hierüber folgenden Aufschluß. (Der Redner verliest die betreffenden Stellen *quo ad passum concernentem*.)

**Bassermann:** Nun ja, der Fall ist eingetreten, aber die Gründe, warum ein Theil dieser Kammer die Sache

ausgesetzt wissen wollte, beruhen darauf, daß man abwarten wollte, bis die neue Organisation uns an die Hand gegeben wird, welche verschiedene Arten von Actuaren man braucht. Nun sind zwar die verschiedenen Gesetzentwürfe durch beide Häuser gegangen, aber über das Einführungs- edict besteht zwischen der ersten und zweiten Kammer immer noch eine Differenz. Ferner fehlt zu demselben noch die Sanction des Regenten und, wie Viele befürchten, dürfte sie schwerlich erfolgen. Vielleicht wird die Trennung der Justiz von der Administration gar nicht zu Stande kommen und für mich war damals dieser Zweifel ein Hauptgrund, die verlangte Bewilligung auszufegen. Ich glaube, wir sollten sie auch noch ausfegen, bis diese Organisation wirklich ins Leben getreten ist, oder bis wenigstens nicht mehr förmlich daran gezweifelt werden kann. So lange wir darüber keine Gewißheit haben, befindet sich die Sache noch in statu quo, wie damals, als die Berathung darüber statt fand. Ich glaube, wir hätten Zeit genug, uns beim nächsten Budget darüber zu vereinigen.

**Böhme:** Der Abg. **Bassermann** hat uns Gründe angeführt, die der Kammerbeschluß vom vorigen Jahr hervorgerufen haben sollen, wovon aber das Protokoll der Kammer auch kein Wort enthält. Es müssen Dieß also geheime Gründe seyn, die etwa das eine oder das andere Mitglied damals bestimmt haben; allein der Beschluß, den die Kammer über diesen Gegenstand gefaßt hat, beruht nicht auf jenen Motiven. Die Kammer wollte damals nur abwarten, ob durch ein nachträgliches Budget über den Kostenaufwand, den die Maßregel der Trennung der Justiz von der Administration in Anspruch nehmen wird, zugleich für die Besserstellung der Actuare gesorgt werden wird. Daß unsere Petitionscommission zur Erledigung dieser Angelegenheit den richtigen Weg eingeschlagen hat, ist bereits von dem Abg. **Bader** nachgewiesen worden. Es kommt jetzt nur auf die Frage an, ob die Sache schon so erörtert und aufgeklärt ist, daß eine nochmalige Berathung durch die Budgetcommission als überflüssig erscheint, oder ob es nöthig ist, die Sache abermals an die Budgetcommission zurückzuweisen, oder nochmals zu verschieben. Niemand wird sich zur letztern Ansicht bekennen. Die Bud-

getcommissiön hat den Gegenstand berathen und in ihrer Mehrheit die Bewilligung ausgesprochen, wie die Position von der Regierung ins Budget aufgenommen worden ist. Nur eine Minorität war es, welche der Genehmigung der Position entgegen trat. Bloss in der Erwartung eines nachträglichen Budgets wurde in der Kammer der Antrag der Minorität angenommen, und die Position blieb ausgesetzt. Da von keiner Seite die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Actuariat's-Aversen bestritten wird, so sehe ich nicht ein, warum man diese Leute wiederholt auf den nächsten Landtag vertrösten will. Es genügt wohl, Sie daran zu erinnern, daß im Durchschnitt ein Actuar ungefähr 350 bis 375 fl. Gehalt hat, während ein jeder Diurnist, bei minder wichtigen Geschäften, womit keine Verantwortlichkeit verbunden ist, 438 fl. bezieht. Mit dem, was Sie jetzt bewilligen, wird es kaum hinreichen, daß die Actuarien im Durchschnitt etwa einen Gehalt von 400 fl. oder etwas darüber bekommen, also gewiß nicht mehr, als bei der größten Einschränkung nothwendig ist, um auf ehrliche Weise die Bedürfnisse des Lebens bestreiten zu können. Unter diesen Umständen glaube ich kaum, daß die Kammer Anstand nehmen dürfte, Daß, was sie keineswegs verweigert, sondern in der Entscheidung bloss ausgesetzt hat, jetzt nachträglich zu bewilligen und sich dem Antrage der Majorität der Budgetcommissiön, resp. dem Antrage des Abg. Schaaß anzuschließen, daß durch eine Adresse die Zustimmung der Kammer zu Verwendung dieser 8,000 fl. ausgesprochen werde.

Buhl: Es ist sich nicht zu wundern, daß auf jener und dieser Seite oftmals die Erhöhung der Actuariat'sgehalte lebhafteste Verteidiger finden. Als Hauptgrund dazu wird immer angeführt, daß dadurch der Dienst besser versehen werde, wenn die Befoldung erhöht würde. Ich theile diese Ansicht nicht. Im Gegentheil behaupte ich, daß durch Erhöhung der Actuariat'sgehalte noch nicht hergestellt ist, daß die Registraturen besser besorgt sein werden. Noch immer habe ich gefunden, daß wenn die Registraturen in Unordnung sind, der Vorwurf die Beamten trifft. Der Abg. Schaaß hat mir zwar durch einen Zwischenruf bemerkt, ich wisse nicht, was die Beamten zu thun hätten. Doch, meine Herren, soviel verstehe ich jedenfalls, daß der Vorstand eines Bureaus das Personal zu überwachen, daß

er dafür zu sorgen hat, daß die Geschäfte ordnungsmäßig geschehen. Wenn sich der Beamte nicht darum bekümmert, auf welche Weise der Actuar die Registratur besorgt, so wird diese nothwendig in die größte Unordnung kommen, und wenn der Actuar eine Befoldung von 800 fl. bezöge.

Der Abg. Weizel hat erklärt, die Registraturen befänden sich darum in Unordnung, weil man sich nicht über ein gleiches System verständigt habe, oder weil ein zeitweiser Wechsel im Personal statt finde. Meine Herren, durch Erhöhung der Befoldung der einzelnen Actuarien erhalten Sie kein gleichmäßiges System. Wenn es aber ein solches gibt und die Registraturen dennoch in Unordnung sind, so weiß ich mir nicht zu erklären, wie Unordnung in der Registratur vorkommen kann, und wie ein Actuar, wenn er von einer Registratur in die andere versetzt wird, nicht soll zurecht kommen können.

Meine Herren, im Privatleben, in bürgerlichen Geschäften gibt es Registraturen, welche weit umfangreicher sind, als die Amtsregistraturen. Ich habe eine solche Registratur bei Cocquerill in Lüttich gesehen. Es durften aber die dabei beschäftigten Leute die Registratur nicht nach ihrem eigenen Kopfe besorgen, sondern er war der Kopf, nach dessen Bestimmungen und Angaben sie besorgt werden mußte.

Schaaß: Aber Registratoren hat er doch gehabt und wie hat er sie besoldet? Darin eben liegt es.

Buhl: Meine Herren, schon im Anfang meiner Rede habe ich mich dahin geäußert, daß mit einer Erhöhung der Befoldungen die Geschäfte nicht besser besorgt werden würden, im Gegentheil, je mehr Befoldung Einer hat, desto bequemer will er's haben, das lehrt die Praxis.

Um nun wieder auf Coquerill zu kommen, bemerke ich dießfalls weiter. Er hat 25 verschiedene Stablissemens in verschiedenen Ländern Europas. Der Centralpunkt der Geschäftsbeforgung befindet sich in Lüttich. Wenn man nun zu Cocquerill kommt, und über irgend einen einschlagenden Geschäftszweig eine Auskunft zu erhalten wünscht, so werden die betreffenden Acten auf der Stelle zur Hand geholt. Er selbst ist es, welcher dieselben augenblicklich vorlegt. Wenn man bei uns auf ein Amt kommt, so muß erst

der Registrator gerufen werden, um die Acten herbeizuholen, weil der Amtmann sich nicht darum bekümmert. —

Schaaß: Weil er andere Geschäfte hat.

Baum: Die Petitionscommission hat nicht, wie der Abg. Weizel äußerte, die Acten des Actuariatwesens reproducirt — sie hat gar nichts reproducirt, sondern sie producirt eine Petition der Actuare, welche später einge- kommen ist, als das Budget vorgelegt wurde, also eine Petition, worauf sie keine Rücksicht nehmen konnte. Dar- über haben wir heute zu beschließen.

Was ich vorhin angeführt habe, ist der Geschäfts- ordnung gemäß, und ich habe keine Vorlesung halten wollen, wie der Abg. Vader bemerkt hat. Zudem hat die Regierung nach unserm frühern Beschluß, wornach die Position über Vermehrung der Actuaregehälter vermehrt werden soll und wornach diese Erhöhung verschoben wurde, die Acten nicht vorgelegt. Und wenn auch in der Ver- einbarung über das Budget ein Fehler vorgekommen seyn sollte, so müssen wir wenigstens abwarten, bis uns die Regierung wieder eine Vorlage macht. Wir können nicht selbst die Initiative ergreifen.

Ich bin einverstanden, daß den Actuaren eine Erhöhung gegeben werde und sehe daher eine Ueberweisung an das Staatsministerium recht gerne.

Bissing: Der frühere Beschluß der Kammer ging nur dahin, daß die Abstimmung über die Position selbst aus- gesetzt werden sollte. Meine Herren, ich habe im Jahr 1841 schon dafür gesprochen, daß den Actuaren ein größerer Gehalt bewilligt werden soll; auch in der Peti- tionscommission habe ich dafür gestimmt und werde es heute ebenfalls in der Kammer thun. Der Hauptgrund für mich ist der, daß wenigstens derjenige Theil der Ac- tuaren besser gestellt werden soll, welcher ein wichtiges Geschäft hat, und schlecht bezahlt ist. Wenn für höhere Beamte, die schon eine große Einnahme besitzen, Besol- dungszulagen verlangt werden, dann bin ich dagegen, wenn es aber gilt, Leuten eine Aufbesserung zu geben, die darben müssen, dann bin ich dafür. Ich begreife nicht, daß man von Seiten der Regierung nicht vorgeschlagen hat, daß die Actuare entweder von den Kreisregierungen oder vom Ministerium angestellt werden sollen. Namentlich in

der neuesten Zeit habe ich ein recht trauriges Beispiel er- lebt, wie verdiente Leute durch den Wechsel des Amtsvor- standes in die schlimmste Lage versetzt worden sind.

Die Kammer beschließt hierauf die in der

Beilage Nr. 15

enthaltene, der ersten Kammer zur gleichmäßigen Berathung mitgetheilte, Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Sitzung wird sodann für geschlossen erklärt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident.

Beff.

Der Secretär

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 144. öffentlichen Sitzung, vom 7. Februar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte des Michael Seber in Hardheim, um Entschädigung für zwangsweise Abtretung oder Be- schränkung seines Eigenthums in Folge einer neuen Straßenanlage.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Der Petent baute im Jahre 1802 bei dem Orte Hard- heim, an die von dort nach Würzburg führende Landstraße ein neues Haus. Die vordere Seite des Hauses wurde gegen die Straße gefehrt und an der entgegengesetzten hin- tern Seite des Hauses ein Abtritt, so wie ein Hofraitheplatz zur Holz- und Dunglage angelegt.

Im Jahre 1825 wurde eine Correction der Straße vor- genommen, und dieselbe nunmehr hinter dem Hause des Petenten, in einer Entfernung von circa vierzig Fuß vor- übergeführt. In dessen Folge erhielt der Petent vom Be- zirksamte Walldüren den Auftrag, den hinter seinem Hause angebrachten Abtritt zu verlegen, so wie den Dung und

das Holz auf seinem Hofraitheplatz wenigstens acht Fuß weit von der Straße zurückzulegen, und sein Eigenthum gegen die Straße zu durch einen Zaun abzugränzen.

Hiergegen erhob der Petent Einsprache, weil er ohne Entschädigung dieser Auflage zu entsprechen nicht schuldig sei. Das Bezirksamt beharrte auf seinem Auftrage und verfallte den Petenten wegen dessen Nichtbefolgung in die angeordnete Strafe. Hierauf rekurrite der Petent an die Großherzogliche Regierung des Unterheinkreises, welche unter Aufhebung der vom Bezirksamte erkannten Strafen verfügte, daß dem Petenten für die Verlegung seines Abtrittes Entschädigung zu leisten sei, daß derselbe sich aber der Anordnung des Amtes, wegen Entfernung des Düngers und Holzes von der Straße und wegen Abgrenzung seines Hofraitheplatzes, wie jeder andere Hausbesitzer, fügen müsse. Hiemit war der Petent nicht zufrieden und rekurrite bis an das Großherzogliche Staatsministerium. Er wurde aber mit seiner Beschwerde abgewiesen, und das Bezirksamt vollzog hierauf nach Anführung des Petenten seine Verfügung, indem es denselben zuerst in Strafen verfallte, und dann auf seine Kosten einen Zaun zwischen der Dunglege und der Straße herrichten ließ. Der Petent wendet sich daher mit seiner Beschwerde an die Kammer, um ihn gegen die Eingriffe der Verwaltungsbehörde in sein Eigenthum zu schützen und ihm zum Ersatz seiner Strafe und Kosten zu verhelfen.

Ihre Commission findet die Beschwerde gegründet.

Wenn Jemand an eine bestehende Straße ein Haus baut, so kann man ihn der straßenpolizeilichen Vorschrift, daß er den Abtritt nicht auf der Seite des Hauses gegen die Straße zu, sondern auf der andern Seite anbringe, und daß er eben so den Dünger und das Holz in einer gewissen Entfernung von der Straße zurücklege, und sein Eigenthum durch einen Zaun von der Straße abgrenze, unterwerfen, oder überhaupt die Erlaubniß zum Hausbaue an die Befolgung solcher Vorschriften knüpfen. Allein wenn Jemand einmal einen Hausbau an einer bestehenden Straße ausgeführt und diese polizeilichen Vorschriften befolgt hat, oder in Gemäßheit dieser Vorschriften nicht nur den Abtritt an der hintern von der Straße abgekehrten Seite des Hauses angebracht, sondern auf dieser Seite auch einen Hofraithe-

Verhandlungen der 2. Kammer v. 1844/45. 118 Protokollheft.

platz zur Holz- und Dunglege hergerichtet hat, so kann man ihm dann, wenn die Straße später corrigirt und an der hintern Seite seines Hauses vorübergeführt wird, nicht zumuthen, daß er jetzt, ohne Entschädigung, den Dünger und das Holz auf seinem Hofraitheplatze weiter zurücklege und sein Eigenthum durch einen Zaun von der Straße abgrenze, indem ihm dadurch der bisher freie Gebrauch eines Theils seines Eigenthums entzogen und eine Last, nämlich die Errichtung des Zaunes, aufgebürdet wird, die er vorher nicht hatte, und wozu auch kein rechtlicher Verpflichtungsgrund vorliegt. Es wurde also der Petent durch das Verfahren der Administrativbehörde in seinem Eigenthumsrechte in gesetz- und verfassungswidriger Weise verletzt.

Ihre Commission trägt auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium an.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 144. öffentlichen Sitzung, vom 7. Februar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

über

die Petitionen mehrerer Gemeinden, und zwar:

- a. der Bürgermeister des Amtsbezirks Wertheim,
- b. der Gemeinde Keilingen,

wegen Ablösung der Schafweiderechtigung.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Die Gemeinde Keilingen und die Vorsteher mehrerer Gemeinden im Amtsbezirk Wertheim beklagen sich in zwei Petitionen darüber, daß auf ihren Gemarkungen noch immer Schafweiderecht bestehen, und zum großen Nachtheile der Feldkultur ausgeübt werden. In neuerer Zeit wurde bereits alles Feld in den Gemarkungen mit Früchten und Futter angepflanzt, und müsse angepflanzt werden, um der zunehmenden Bevölkerung Nahrung zu verschaffen.

Durch das Beweiden der Gemarkungen mit Schaafherden werde aber der Anbau der Felder nicht nur in seiner Aus-

dehnung gehemmt, sondern auch jeweils ein großer Theil der angebauten Früchte abgeerntet oder sonst verdorben, denn die Grundstücke, die noch brach liegen bleiben, geben für die Schafe keine hinreichende Nahrung, und damit sie auf diese Grundstücke kommen, werden sie über die angebauten nebenliegenden Grundstücke getrieben, wo dann die Beschädigung der Grundbesitzer gar nicht zu vermeiden sei.

Die Petenten bitten daher, die hohe Kammer möge dahin wirken, daß baldmöglichst ein Gesetz über Ablösung der Schaafweiderechtigungen erlassen werde. Dieselben Klagen und Bitten sind bereits auf allen früheren Landtagen vorgekommen und von der Kammer auch immer als begründet erachtet worden.

Im Jahre 1833 begründete der Abg. Körner eine Motion auf Erlassung eines Gesetzes, welches die Ablösung der Schaafweiderechte gestatte. Dasselbe geschah auch später auf dem Landtage von 1837 von dem Abg. Vader.

Auf die Motion des Abg. Körner beschloß die Kammer, Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über Ablösung der Schaafweiderechte vorlegen zu lassen. Auf die Motion des Abg. Vader aber beschloß die Kammer eine Adresse, in welcher um die Vorlage eines Gesetzentwurfes über Ablösung der Weiderechte überhaupt gebeten wurde.

Dieselben Gründe, welche für diese Kammerbeschlüsse vorhanden waren, sind jetzt noch in einem stärkern Grade vorhanden, indem die stets zunehmende Bevölkerung, wie andererseits auch die steigenden Bedürfnisse der Landleute eine Verbesserung und möglichst große Ausdehnung der Feldkultur nöthig machen, die aber nicht ausführbar ist, so lange die Schaafweiderechte noch bestehen. Auch hat die Ausübung dieser Rechte, wegen der dabei vorgehenden Beschädigungen der einzelnen Grundbesitzer, stets eine Menge von Streitigkeiten und Unzufriedenheiten zur Folge, die allein schon die Beseitigung der Weiderechte wünschenswerth machen.

Ihre Commission stellt daher den Antrag auf empfehlende Ueberweisung der vorliegenden Petitionen an das Großherzogliche Staatsministerium.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 144. öffentlichen Sitzung, vom 7. Februar 1845.

## Bericht der Petitions-Commission

über

die Petition der Gemeinden Mundelfingen, Riedböhringen und Hondingen, wegen der Beitragspflicht der Standes- und Grundherren zu den Schulhausbaukosten.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Die vorbenannten Gemeinden beschwerten sich in ihrer Petition darüber, daß das Großh. Staatsministerium auf die Beschwerde mehrerer Grundherren durch hohen Erlaß vom 3. Mai 1843, unter Bezug auf die landesherrliche Declaration vom 22. April 1824, verfügt habe, daß die Standes- und Grundherren nicht mehr zu den Schulhausbaukosten beigezogen werden dürfen, indem unter den in jener Declaration angeführten Kirchenbaulichkeiten, zu welchen die Standes- und Grundherren beizutragen haben, nicht die dem Kirchspiel überhaupt obliegenden Baulichkeiten, und namentlich nicht die Schulhausbauten begriffen seien.

Ihre Commission findet diese Beschwerde gegründet. Das Kirchenbauedict von 1808 bestimmt klar, daß alle Kirchen- und Schulhausbaukosten auf das gesammte in der Kirchspiels-gemarkung vorhandene Steuervermögen, ohne Unterschied des Besitzers, fallen, und wenn es in der späteren landesherrlichen Declaration vom 22. April 1824, so wie auch in den übrigen über die staatsrechtlichen Verhältnisse des mediatisirten Adels erlassenen Declarationen heißt, daß die Standes- und Grundherren nur zu den Kirchenbaulichkeiten beitragspflichtig seien, so steht diesen Declarationen nicht nur die Einrede des schon oft mit Recht gerügten Mangels der gesetzlichen Form entgegen, sondern es wird auch der darin gebrauchte Ausdruck „Kirchenbaulichkeiten“ in dem von den Petenten angeführten Staatsministerialerlasse ganz unrichtig interpretirt, denn unter dem allgemeinen Ausdruck „Kirchenbaulichkeiten“ sind nicht nur die Bauten, die für die Abhaltung gottesdienstlicher Verrichtungen nöthig sind, sondern überhaupt alle die Bauten zu

verstehen, die für die religiöse Erziehung des Volkes und die Erhaltung ihres Cultus ausgeführt werden. Es sind daher unter den Kirchenbaulichkeiten im Allgemeinen auch die Schulhausbauten begriffen. Es ist Dies um so mehr anzunehmen, da ja Kirche und Schule keine getrennten Institute sind, sondern wesentlich mit einander zusammenhängen, und daher derselbe Grund, aus dem bei den eigentlichen Kirchengebäuden der Baukostenaufwand auf das gesammte Steuervermögen im Kirchspiele fällt, auch bei den Schulhausbauten eintritt.

In diesem Sinne haben auch das Großh. Ministerium des Innern, wie das Großh. Staatsministerium bis in die neuere Zeit verfügt, daß die Beiträge zu den Kirchen- und Schulhausbaulichkeiten nach dem allgemeinen Steuerfuße geleistet werden müssen, und dazu Alles, was in der Kirchspiels- oder Schulgemeinde und deren Gemarkung steuerpflichtig sei, beizutragen habe. Dies wurde namentlich durch zwei Staatsministerialentscheidungen vom 7. September 1826 und vom 27. August 1829, sodann durch einen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1830 und 20. Dezember 1839, also noch zur Zeit, wo die landesherrlichen Deklarationen über die Verhältnisse der Standes- und Grundherren schon längst erschienen waren, ausgesprochen.

Aus diesen Gründen trägt Ihre Commission darauf an, die vorliegende Petition dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 144. öffentlichen Sitzung, vom 7. Februar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte der Gemeinde Neidenstein, um gleichmäßige Vertheilung der Gemeindelasten und Abänderung des Schulgesetzes.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Die Gemeinde Neidenstein beschwert sich darüber, daß die dortige Grundherrschaft, welche die Hälfte des liegen-

schaftlichen Grundeigenthums in der Gemarkung besitze, nur zu den Wegbauten außerhalb des Ortes Beiträge leiste, zu allen andern Gemeindebedürfnissen und Ausgaben aber nichts beitrage, daher der Gemeindeaufwand bereits ganz den Ortsbewohnern, die kaum die Hälfte des Grundeigenthums in der Gemarkung besäßen, und noch davon, so wie von ihren Häusern bedeutende Abgaben verschiedener Art an die Grundherrschaft entrichten müssen, zur Last falle.

Ferner beschwert sich die Gemeinde auch über ihren großen Aufwand für die Schulen. Die Zahl der Einwohner betrage etwa neunhundert Seelen und die Zahl der Schulkinder hundertsechszwanzig, wovon sechsundsechzig der evangelischen und zwanzig der katholischen Confession angehören, die anderen vierzig aber Israeliten seien.

Wegen dieser Verschiedenheit der Religionsbeziehung der Einwohner müsse nun die Gemeinde drei Schulhäuser bauen und unterhalten, so wie auch drei Hauptlehrer besolden, wodurch ein Kostenaufwand entstehe, der für sie bei dem Umstande, daß die Grundherrschaft nichts zu dessen Deckung beitrage, unerschwinglich sei.

Die Bitte der Petenten geht dahin, die hohe Kammer möge bewirken:

1. daß auch die dortige Grundherrschaft zu allen Gemeindelasten beigezogen werde, und
2. daß bei Handhabung des Schulgesetzes die Confessionseigenschaft außer Acht bleibe und die Gemeinde nur so viel Lehrer zu besolden haben, als die jeweilige Schuljugend nöthig mache.

Es ist, meine Herren! schon früher bei Berathung anderer Petitionen dargethan und von der Kammer anerkannt worden, daß in der Begünstigung der Grundherrschaften rücksichtlich ihrer Beitragspflicht zu den Gemeindeausgaben nicht nur eine Verletzung der verfassungsmäßigen Gesetze, sondern auch sonst für die steuerpflichtigen Einwohner einer grundherrlichen Gemeinde eine unbillige Härte enthalten sei. Eben so wurde bei den Berathungen über die Motion des Abg. Bissinger ausgesprochen, daß die Trennung der Confessionsschulen in einem Orte oft unverhältnißmäßig große Kosten verurliche, und eine Vereinigung derselben, wenn nicht gerade unbedingt vorgeschrieben, doch so viel als möglich erleichtert werden möge.

Unter Bezugnahme auf diese früheren Verathungen stellt Ihre Commission daher den Antrag:

„die vorliegende Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.“

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 144. öffentlichen Sitzung, vom 7. Februar 1845.

### Vericht der Petitions-Commission

über die

Petition mehrerer Einwohner in der Baar und auf dem Schwarzwalde, nämlich aus den Gemeinden Ober-, Unter- und Endermettingen, Mauchen, Löhningen, Uehlingen und Nassbach, Amtsbezirks Stühlingen, wegen Aufhebung der Kaufaccise, Einführung einer Kapitalsteuer und wegen Erhöhung der Waldsteuer.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Eine große Zahl Einwohner in verschiedenen Gemeinden der Amtsbezirke Bonndorf, Stühlingen und Hüfingen richtet an die hohe Kammer die Bitte, dahin zu wirken, daß eine Kapitaliensteuer, sowie eine höhere, dem Realwerthe mehr entsprechende Besteuerung der Waldungen eingeführt, und die Kaufaccise aufgehoben werde.

Alle diese 3 Gegenstände sind schon früher sowohl auf dem gegenwärtigen als dem vorigen Landtage in diesem Hause berathen worden; Neues wird von den Petenten nicht vorgetragen, und da Alles, was sie wünschen, von der Kammer selbst in Folge jener frühern Verathungen beantragt worden ist, so sieht Ihre Commission den Gegenstand der Petition als erledigt an.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 144. öffentlichen Sitzung, vom 7. Februar 1845.

### Vericht der Petitions-Commission

über die

Petitionen der Gemeinden Ober-, Mittel- und Unterschelflenz, wegen Aufhebung des Herdrechts, und des Gemeinderaths zu Waldmühlbach, im Amtsbezirke Neudenau, wegen Aufhebung des sogenannten Veshauptes oder Hauptrechtes.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Von den Gemeinden Ober-, Mittel- und Unterschelflenz sind drei Petitionen an die hohe Kammer eingekommen, wonach in diesen Gemeindecorten noch eine Abgabe unter dem Namen „Herdrecht“ besteht, welche mit 4 Prozent von dem Verlassenschaftsmögen eines jeden Individuums männlichen Geschlechts an die fürstliche Standesherrschaft Leiningen entrichtet werden muß. Die Petenten beklagen sich über den Druck dieser Abgabe, weil solche zu 4 Prozent gerechnet, und an und für sich schon groß sei, und oft in kurzer Zeit von einem und demselben Vermögen mehrmals entrichtet werden müsse, wenn z. B. heute ein Vater und nach einem Jahre oder noch früher sein Sohn, der dessen Vermögen ererbt hat, sterbe.

Auch mache die Berechnung der Abgabe jedesmal eine Inventur des Verlassenschaftsvermögens nöthig, wodurch dem Erben in dem Falle, wo die Vermögensinventur nicht aus andern gesetzlichen Gründen geschehen müsse, unnöthige Lasten verursacht werden.

Nach der Behauptung der Petenten ist diese Abgabe ein Ausfluß der Leibeigenschaft oder eine Art Steuer, daher sie zu den alten Abgaben gehören, welche durch Gesetz von 1820 aufgehoben seien und aus den Staatskassen abgelöst werden müssen.

Aus diesem Grunde haben die Gemeinden Ober- und Mittelschefflenz im Jahr 1829, und die Gemeinde Unterschefflenz im Jahr 1838 bei der großh. Kreisregierung Entlastungsgesuche eingereicht, allein das Gesuch der Gemeinde Unterschefflenz sei zurückgewiesen worden, weil die erwähnte Abgabe nicht zu den alten Abgaben gehöre, die aus der Staatskasse abgelöst werden müssen, und auf die Entlastungsgesuche der zwei andern Gemeinden sei gar nichts erfolgt.

Alle drei Gemeinden bitten daher die hohe Kammer, die Aufhebung des Herdrechts, oder ein Gesetz über Ablösung desselben zu erwirken, wonach der Staat zu der Ablösung einen angemessenen Beitrag leiste.

Eine weitere Petition ähnlicher Art ist von dem Gemeinderath zu Waldmühlbach im Amtsbezirke Neudenau eingekommen.

Nach dieser Petition liegen in der dortigen Gemarkung 19 sogenannte Hubgüter, und so oft früher einer der Besitzer dieser Güter oder eines Theils derselben mit Tod abgieng, mußte von dessen reinem Verlassenschaftsvermögen eine Abgabe von 5 Prozent unter dem Namen „Hauptrecht oder Besthaupt“, zur einen Hälfte an das Stift Mosbach und zur andern Hälfte an die Ständesherrschaft Leiningen-Billigheim entrichtet werden.

Dies geschah nach Anführung der Petenten bis zum Jahre 1826 oder 1827, wo auf ein Entlastungsgesuch derselben die großh. Immediat-Commission nach vorheriger Liquidationsverhandlung mit der leiningenschen Ständesherrschaft die fragliche Abgabe als aus der Leibeigenschaft herrührend, aufhob, und die Ständesherrschaft für die von ihr bezogene Hälfte aus der Staatskasse entschädigt wurde. Die andere Hälfte wurde aber nicht aufgehoben, und mußte an das Stift Mosbach wie früher fortentrichtet werden. Die Petenten, wie das bezugsberechtigte Stift wendeten sich daher mit einem neuerlichen Entlastungsgesuche an die großh. Regierung. Hierauf erkannte jedoch das großh. Finanzministerium, daß die früher von der großh. Immediat-Commission ausgesprochene Aufhebung der Abgabe auf irrigen Voraussetzungen beruhe, daß dieselbe fortentrichtet, und die an die leiningensche Ständesherrschaft bezahlte Entschädigung zurückbezahlt werden müsse. Von

dieser letztern Bestimmung ging zwar das großh. Finanzministerium auf eine Gegenvorstellung der leiningenschen Ständesherrschaft wieder ab, allein rücksichtlich der andern, an das Stift Mosbach zu leistenden hälftigen Abgabe änderte es sein Erkenntniß nicht, weshalb die Petenten den Recurs an das großh. Staatsministerium ausführten. Dasselbe verwarf aber den Recurs, weil die Abgabe nicht auf einem Leibeigenschaftsverhältnisse beruhe, sondern eine auf dem Besitze gewisser Güter ruhende Last, somit eine privatrechtliche Abgabe sei.

Die Petenten bitten nun, daß die hohe Kammer sich bei dem großh. Staatsministerium verwenden möge, daß die fragliche Abgabe für aufgehoben erklärt, und das Stift Mosbach dafür aus der Staatskasse entschädigt werde.

Ihre Commission ist aber der Meinung, daß weder dieser, noch der andern Bitte wegen Aufhebung des Herdrechts entsprochen werden könne; sie geht nämlich von folgenden Grundsätzen aus:

Wenn die Kammer die Aufhebung oder Ablösung einer bestimmten Abgabe beantragen soll, so muß sie auch die rechtliche Natur und Eigenschaft dieser Abgabe bestimmt kennen, denn nach der Natur und Eigenschaft einer Abgabe bestimmt sich hauptsächlich das Interesse der Gesamtheit, die Aufhebung oder Ablösung derselben zu fordern und dazu einen Beitrag zu leisten, sowie andererseits dadurch auch das Maß der Entschädigungsforderung des Berechtigten und seine Verbindlichkeit, sich dem Ablösungsgesetze zu unterwerfen, bedingt ist.

Im vorliegenden Falle ist es aber noch ungewiß und bestritten, ob die in Frage liegenden Abgaben aus einer frühern Leibeigenschaft, oder aus einem alten öffentlichen Verhältnisse einer Schulz-, Vogtei- oder Gerichtsherrschaft herrühren, oder ob sie privatrechtlicher Natur seien, und welches Verhältniß nach unserer privatrechtlichen Gesetzgebung zwischen den Abgabepflichtigen und Abgabeberechtigten bestehe.

Der bloße Name „Herdracht“ und „Hauptrecht“ oder „Besthaupt“ entscheidet nichts, und die rücksichtlich des Besthauptes ergangene Staats- und Finanzministerialentscheidung erkennt nur, daß die Abgabe nicht aus einer frühern Leibeigenschaft herrühre, auch überhaupt nicht als

eine öffentliche Abgabe zu betrachten sei, die aus der Staatskasse abgelöst werden müsse.

Damit ist aber nicht entschieden, daß die Abgabe auf einem geschmähigen privatrechtlichen Verhältnisse und auf welchem beruhe; auch wird Dieß von den Petenten selbst bestritten. Es ist also noch vorerst die rechtliche Natur und Eigenschaft eines Abgabenverhältnisses zwischen zwei Privatpersonen, nämlich den Abgabepflichtigen und den Bezugsberechtigten zu entscheiden.

Eine solche Entscheidung steht aber der Kammer nicht zu, sondern es hat, wenn eine Abgabe, als aus der Leibeigenschaft herrührend oder als eine alte öffentliche Abgabe behauptet, und deren Ablösung aus der Staatskasse verlangt wird, die Administrativ- und Finanzbehörde zu entscheiden, während die privatrechtliche Eigenschaft und Gültigkeit der Abgabe der Beurtheilung und Entscheidung der Civilgerichte untersteht.

Die Kammer wäre auch nicht in der Lage, eine solche Entscheidung zu geben, denn um Dieß thun zu können, müßte die Kammer nicht nur die Abgabepflichtigen, sondern auch die Berechtigten hören, und deren Urkunden über die betreffenden Abgaben abfordern und durchsuchen, was nicht anginge.

Wie daher die großh. Finanz- und Administrativbehörde auf die Entlastungsgesuche der Petenten nicht einging, weil sie die fraglichen Abgaben als keine auf der Leibeigenschaft beruhende und auch als keine öffentliche, sondern als privatrechtliche Abgaben erachtete, so mögen die Petenten, im Falle sie die letztere Eigenschaft nicht anerkennen vermögen, die Fortentrichtung der Abgaben verweigern, und dadurch eine richterliche Entscheidung über den privatrechtlichen Bestand der Abgabe veranlassen.

Fällt diese Entscheidung sodann zu ihren Gunsten aus, so legt sich ihre Pflichtigkeit von selbst, weil die Abgabe nach der angeführten Entscheidung der Administrativ- und Finanzbehörde auch nicht als eine öffentliche Abgabe geltend gemacht werden kann. Fällt aber die richterliche Entscheidung dahin aus, daß die Abgabe wirklich eine privatrechtliche, auf dem Besitze gewisser Güter ruhende Abgabe sei, so können die Petenten noch immer um deren Ablösung petitioniren, wenn die Abgabe nicht zu den Erbdienstbar-

keiten und Pflichtigkeiten gehört, worüber schon Ablösungsgesetze bestehen.

Aus diesen Gründen schlägt Ihre Commission für sämtliche Petitionen die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 144. öffentlichen Sitzung, vom 7. Februar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

über das

Gesuch des ledigen Bürgers Ernst Grimm von Blankenloch, um Revision des gerichtlichen Verfahrens in Sachen Friederike Gruber gegen ihn, Ernst Grimm, Alimentation und Vaterschaft.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Der Petent führt an, daß er auf den Grund einer von ihm unterzeichneten Urkunde von Großh. Landamt Karlsruhe, Großh. Hofgerichte und Großh. Oberhofgerichte für den Vater des von der Klägerin am 14. November 1839 gebornen Kindes erklärt wurde.

Derfelbe bekennt zwar, die fragliche Urkunde unterzeichnet zu haben, allein er behauptet, es sei von Seiten Desjenigen, der die Urkunde fertigte und ihn zur Unterschrift nöthigte, ein Betrug, und von seiner, des Petenten, Seite, der geglaubt, daß es sich nur um eine Abfindungssumme handle, ein Irthum unterlaufen und bittet deshalb, die Prozeßacten von allen drei Instanzgerichten einzufordern und bei Großherzoglichem Staatsministerium eine Revision des landamtlichen Verfahrens in fraglicher Sache zu beantragen.

Meine Herren! Ihre Commission kann auf das Gesuch des Petenten nicht eingehen; es liegt hier eine bürgerliche Rechtsache vor, über welche nach Art. 14 der Verfassungsurkunde nur die ordentlichen Gerichte zu erkennen, und über welche sie auch bis zum letzten Rechtszuge erkannt haben.

Der Antrag Ihrer Commission, meine Herren, ist daher:  
„zur Tagesordnung überzugehen.“

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 144. öffentlichen Sitzung,  
vom 7. Februar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

über die

Bitte der früheren Waldhüter Bies, Rech und Wagner von Wiesloch, sodann Herrmann Lang, Schaffner und Schell aus Walldorf, die Auszahlung rückständiger Rugebühren betreffend.

Erstattet von dem Abg. Dosselt.

Die Petenten stellen vor, sie seien von der hohen Forstbehörde als Waldhüter angestellt gewesen, und hätten als Gehalt ein Drittel der angelegten Strafen aus der Forstkasse zu beziehen gehabt, auch solches bis zum Jahr 1827 richtig und vollständig ausbezahlt erhalten. Von da an aber und bis zum Jahre 1834 sei ihnen zum Theil nur ein Sechstel dieser Strafanfänge ausbezahlt worden, ohne daß ihnen vorher eine Herabsetzung ihres Gehaltes wäre eröffnet worden. Dieser Gehaltsabzug habe sich damals auf nicht weniger als auf 3,149 fl. 41 fr. belaufen. — Da ihnen wider Erhoffen das zu wenig Erhaltene später nicht vergütet worden sei, so hätten sie ein Verzeichniß desselben hoher Forstbehörde mit der Bitte übergeben, ihr Guthaben auszahlen lassen zu wollen. Statt dessen aber sei ihnen ein Erlaß hoher Forstpolizei-Direction eröffnet worden, dahin lautend: von den fraglichen Strafen sei nur deshalb ein Sechstel der Anzeigegebühr bezahlt worden, und könne ein weiteres Sechstel nicht angesprochen werden, weil nach Ausweis der Rechnungen und deren Beilagen und im Widerspruche mit den aufgestellten Behauptungen, die Strafen nicht zum Vortheile der Forstkassen abverdient worden seien, auch erscheinen die Anzeigegebühren, welche nach der Behauptung nur mit einem Sechstel bezahlt worden sein

sollen, mit dem vollen Betrage gehörigen Ortes in Rechnungsausgabe; endlich seien sämmtliche diese Ausgaben längst legalisirt und es erscheine das vorliegende Gesuch gänzlich unbegründet.

Sie hätten hierauf im August 1842 dieselbe Bitte der hohen zweiten Kammer vorgetragen, allein dieselbe wäre in der 62. Sitzung vom 7. September 1842, auf den Grund der mangelnden Enthörung, zur Tagesordnung übergegangen.

Hierauf hätten sie sich an das Großherzogliche Finanzministerium gewendet, welches unterm 22. Juli 1844 verfügt habe, daß ihnen von Großherzoglicher Oberrechnerei die Summe von 102 fl. 19 fr. auszubezahlen sei. Damit hätten sie aber noch nicht den dreißigsten Theil ihres Guthabens erhalten, und da ihre an das Großherzogliche Staatsministerium eingereichte Bitte gleichfalls abschlägig verbeschieden worden sei, so nähmen sie die Hülfe der zweiten Kammer nochmals in Anspruch.

Die Petenten unterstützen ihr Gesuch mit folgenden Gründen:

1. Sie hätten bei hoher Forstbehörde hinlänglich ihr Guthaben nachgewiesen.
2. Nach den der hohen Steuerdirection vorgelegten Attestationen der Frevelaufseher seien die in Arbeit umgewandelten Strafbeträge, wenn sie auch von den Waldhütern und Förstern nicht attestirt worden seien, gleichwohl in den Staatswaldungen abverdient worden. Sollten sich aber
3. auch solche Strafbeträge wirklich vorfinden, die durch Arbeit in Gemeindswaldungen u. abverdient worden sind, so könne Dieses doch keinen Grund abgeben, ihnen die Auszahlung ihrer Gebühren zurückzuhalten, da sie ja nicht im Stande seien, die Gemeinden, zu deren Vortheil die Strafen abverdient wurden, zu benennen, und zur Zahlung ihrer Forderung anzuhalten.
4. Was die Quittungen betreffe, auf die man sich in dem oben erwähnten Erlasse Großherzoglicher Steuerdirection beziehe, so könnten solche nie die geforderten Beträge betreffen, indem sie daran nur die bemerkten 102 fl. 19 fr. erhalten hätten. Endlich
5. seien sie die Einzigen im ganzen Forstamte Schweizingen, die mit ihrem Guthaben noch im Rückstande wären,

während alle anderen Waldhüter schon seit dem Jahre 1840 befriedigt werden seien.

Ihre Bitte an die hohe Kammer geht dahin:

„Dieselbe möge ihre rechtliche Forderung nochmals einer näheren Untersuchung würdigen und dahin wirken, daß ihnen dieselbe ausbezahlt werde.“

Meine Herren! Dieselbe Bitte hatten die Petenten auf dem Landtage von 1842 der Kammer vorgetragen. In der 56. öffentlichen Sitzung, am 7. September, wurde von der Petitions-Commission Bericht darüber erstattet und von derselben der Antrag auf Tagesordnung aus dem doppelten Grunde gestellt, weil erstens der Beweis der Entthörung fehle, und weil zweitens hier ein Vertragsverhältniß, also ein dem Civilrechte angehörender Gegenstand vorliege, diese Sache sich also nicht zur ständischen Cognition eigne. Der Antrag auf Tagesordnung wurde angenommen.

Um dem Wunsche der Petenten nach einer nähern Prüfung der Sache zu entsprechen, hat Ihr dermaliger Bericht-erstatte Einsicht von den Acten genommen, das Ergebnis derselben ist Folgendes:

Die höchsten Ortes eingereichte Vorstellung der Petenten vom 21. Februar 1840 enthält eine Forderung von 3,149 fl. 58 $\frac{1}{2}$  kr., — eine zweite, spätere Vorstellung vom 30. März desselben Jahres enthält nur eine Forderung von 2,141 fl. 39 kr. Diese, um 1,006 fl., also um ein ganzes Drittel von einander abweichenden Forderungsberechnungen, beurkunden schon eine große Unsicherheit und Unbestimmtheit ihrer Ansprüche.

Von der Großherzoglichen Steuerdirection wurde hierauf eine genaue Untersuchung angeordnet und solche auch auf die zweifelhaften Posten ausgedehnt. Sie lieferte das Resultat, daß die angeblichen rückständigen Rugggebühren theils längst bezahlt sind, theils von unbeitraglichen Forst-frevelstrafen herrühren, die nicht durch Arbeiten in Domänenwäldungen abverdient wurden.

Diese Nachforschung ergab ein liquid erkanntes Guthaben von 27 fl. 37 kr., und durch Verfügung vom 22. Juli an Rugggebühren, die sich als zweifelhaft herausgestellt haben, noch 102 fl. 19 kr., welche verabsolgt wurden. Gleichzeitig ließ die Großherzogliche Steuerdirection die Petenten über den Klagegrund ihrer weiteren Forderung belehren, mit der

Anordnung, daß ihnen auf Verlangen die Quittungen über die bereits empfangenen Zahlungen vorgelegt werden sollen, unter dem Bedenken, daß, wenn sie demungeachtet glaubten, noch Ansprüche zu haben, sie dieselben genügend nachzuweisen hätten. Diese Nachweisung wurde jedoch bis jetzt nicht geliefert. Die Großherzogliche Steuerdirection glaubte damit Alles gethan zu haben, was die Reclamanten mit Billigkeit nur immer erwarten könnten.

Ihre Commission, meine Herren! theilt diese Ansicht. Es muß den Petenten nun überlassen werden, nach Einsicht der Rechnungen und Quittungen, ihre Forderungen näher zu begründen, und ihre Ansprüche, wenn sie sich durch den alsdann zu erwartenden Bescheid noch gekränkt glauben, auf dem Rechtswege zu verfolgen.

Ihre Commission kann auch diesmal nur den Antrag auf Tagesordnung stellen.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 144. öffentlichen Sitzung, vom 7. Februar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte der Förster und Waldhüter im Forstamtsbezirk Bruchsal, um Auszahlung der Waldfrevelan-zeigsgebühren von den Jahren 1823 bis 1834.

Erstattet von dem Abg. **Doffelt.**

Diese Petition enthält gleichfalls Beschwerden über Vorenthaltung gegleglich den Petenten zustehender Rugggebühren. Die Petenten sagen zwar, sie hätten sich mit ihrer Beschwerde schon an alle Stellen gewendet, aber nach eingezogener Erkundigung haben sie sich noch nicht an das Großherzogliche hohe Staatsministerium gewendet. Ihre Commission kann deshalb, ohne in die Sache selbst einzugehen, aus diesem einfachen formellen Grunde nur den Antrag auf Tagesordnung stellen.

Beilage Nr. 11 zum Protokoll der 144. öffentlichen Sitzung,  
vom 7. Februar 1845

### Bericht der Petitionscommission,

die Einverleibung der Districts-Notare und Assistenten in die Wittwen- und Waisencasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bader.

Wie bekannt, haben die Districtsnotare und Assistenten zur Förderung der Geschäfts- und Gesezeskunde einen Verein unter sich gebildet. Namens dieses Vereins hat nun der Vorstand desselben, Amtsrevisor Kelly in Offenburg, unter Beifügung eines Exemplars der Statuten des Vereins und eines Exemplars des Vereinsblattes vom legt verfloffenen Jahre, die vorliegende Petition im oben angegebenen Betreffe an die Kammer übergeben.

Das vorgelegte Vereinsblatt enthält umständliche Verhandlungen und Motivirungen des gestellten Begehrens und auf diese bezieht sich die Petition.

Eine zweite später eingekommene Eingabe des Petenten vom 1. August 1844 setzt die Gründe nochmals umständlich aus einander. Da diese Eingabe sich gedruckt in den Händen aller Mitglieder befindet, so wird es uns gestattet sein, statt einer Wiederholung des Inhalts uns lediglich auf die Eingabe selbst zu berufen.

Meine Herren, es sind sehr wichtige Interessen der Staatsbürger, deren Besorgung dieser Classe von Beamten anvertraut ist. Der Notar hat die meisten bürgerlichen Rechtsverhältnisse, welche das Mein und Dein betreffen, zu ordnen; von seiner Geschicklichkeit, von seiner Gerechtigkeitliebe und Diensttreue hängt mehr oder minder ein gesicherter Rechtszustand und in Folge davon der Wohlstand mancher Familie, von ihm hängt nicht selten die ungeschmälerte Erhaltung des Vermögens der Unmündigen und Minderjährigen, denen der Staat zum besondern Schutze verpflichtet ist, ob. Seit vielen Jahren ging demnach das Streben dieser Kammer dahin, den Stand dieser

Verhandlungen der zweiten Kammer v. 1844/45. 116 Protokollheft.

Beamtenclasse zu heben, und die Großherzogl. Regierung hat, die Nothwendigkeit der dringend geforderten Verbesserungen in diesem Dienstzweige erkennend, in den letzten Jahren zur Erreichung obigen Zweckes thätig mitgewirkt.

Indem man Dieses anerkennt, muß man auf der andern Seite auch lobend anerkennen, daß von Seiten der Angehörigen dieser Beamtenclasse selbst Vieles geschehen ist, um diesen Zweck zu erreichen. Die Verhandlungen, welche durch das oben erwähnte Notariatsblatt veröffentlicht werden, geben davon Zeugniß; sie bekrunden ein Streben, das richtig auf Erreichung obigen Zweckes, auf Hebung und Vervollkommnung der betreffenden Beamtenclasse berechnet und dessen Erfolg auch vielseitig wahrnehmbar ist; die vielen Klagen, die früher über dieselben laut wurden, verstummen nach und nach.

Diese thatsächlichen Verhältnisse können der Kammer nur ein Grund seyn, sich seiner wie früher für die weitere Verbesserung und Vervollkommnung des Notariatsstandes und des Instituts überhaupt zu verwenden und demnach Gesuche, die von dieser Seite an sie gebracht werden, thunlichst zu berücksichtigen.

Was nun das gegenwärtige Begehren der Petenten betrifft, so wünschen sie

1. Aufnahme in die Wittwencasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung;
2. die Genehmigung einer Rente von 200 fl. gegen einen jährlichen Beitrag von 18 — 24 fl.; und
3. um diese Rente möglich zu machen, einen Staatszuschuß; sie wollen ferner
4. eine besondere Classe der Wittwencasse bilden; endlich
5. wollen sie, daß ihre Beiträge getrennt verrechnet werden.

Die Aufnahme in die Beamten-Wittwencasse wird keinem Anstande unterliegen; die Dienstleistungen der Notare u. s. w. sind in Bezug auf die Interessen der Staatsbürger wichtiger, als die Dienstleistungen wo nicht aller, doch gewiß der meisten Angestellten, welche durch die Verordnung vom 25. November 1841 zur Aufnahme in diese Wittwencasse vereigenschaftet erklärt sind. Es gibt also keinen Grund, den Petenten die Aufnahme zu versagen.

Die Gewährung einer Rente von 200 fl. gegen einen

Beitrag von 18 — 24 fl. ist nur möglich, wenn ein Staatszuschuß geleistet wird; denn die fragliche Wittwencasse zahlt gegenwärtig auf den Gulden Beitrag nur 4 fl., also auf 20 fl. nur 80 fl. Nach §. 20 der Statuten soll zwar die Größe der Sustentation von 10 zu 10 Jahren neu bestimmt werden. Wir zweifeln aber, ob dieser Cassen bei der Art der Angestellten, welche jetzt den Verband bilden, aus den Beiträgen allein, wenn sie also nicht anderweite Zuschüsse erhält, je bedeutend mehr als das Vierfache des Beitrags wird bezahlen können.

Auders und besser wird sich freilich die Sache bei den Notaren gestalten; wohl mehr als die Hälfte derselben geht als Amtsevidenzen oder auch bei anderen Verwaltungszweigen in wirkliche Staatsdienste über; dadurch fallen ihre Beiträge der Cassen anheim, und sie wird dadurch in den Stand gesetzt, den Wittwen u. s. w. der bis zu ihrem Tode darin Verbliebenen größere Sustentationen zu bezahlen, vorausgesetzt, daß die Notare eine besondere Classe bilden; und ihre Beiträge besonders verrechnet werden, also den unter 4 und 5 oben erwähnten Wünschen entsprochen wird. Dieses würden wir in jedem Falle gerecht und billig finden; denn sonst bereicherten sich ja die übrigen Classen gegen alle Billigkeit mit den Beiträgen der Notare. Die Bildung einer weiteren und höheren Classe für Diese wird auch durch die Größe des Gehalts derselben, der in der Regel 600 fl., den Matrikularbeitrag der höchsten Classe nach den Statuten von 1841 übersteigt, gerechtfertigt.

Das oben erwähnte Verhältniß wird aber immerhin nicht die Wirkung haben, daß gegen einen Beitrag von 18 — 24 fl. ohne Staatszuschuß 200 fl. Sustentation bezahlt werden können. Die Petenten haben Dieses auch selbst eingesehen und in ihrer zweiten Eingabe deswegen erklärt, daß sie die in ihrer ersten Eingabe nur eventuell gestellte Bitte um einen Staatszuschuß nun bestimmt dahin stellen: die Kammer wolle bei der Großherzogl. Regierung einen Staatszuschuß bevormorten, wodurch jeder Notars-Wittwe bei einem von ihrem Manne jährlich zu leistenden Beitrag von 18 — 24 fl. eine jährliche Rente von 200 fl. gesichert werde.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Sicherung einer,

Wittwe und Kinder wenigstens vor äußerem Mangel schützenden Sustentationssumme, auf das ganze Verhältniß der Notare die wohlthätigsten Folgen äußern muß. Diese Sicherung wird dem Notar die Gründung einer Familie erleichtern und ihm damit alle Vorteile, welche ein geregeltes, ordentliches Familienleben mit sich bringt, gewähren. Auf den Seelenzustand des Vaters wirkt das Bewußtsein, seine Angehörigen vor Mangel nach seinem Tode geschützt zu wissen, immer mächtig. Zufriedenheit mit seinem Berufe, Lust zur Arbeit und andere Tugenden und gute Eigenschaften werden dadurch genährt und gefördert.

Die Commission ist demnach im Allgemeinen nicht dagegen, daß ein Zuschuß aus der Staatscasse gegeben werde. Ueber die Größe desselben vermag sie sich aber nicht auszusprechen, da ihr die erforderlichen Data fehlen, um ein richtiges Urtheil darüber schöpfen zu können. Uebrigens scheint das Begehren einer Sustentation von 200 fl. nicht übertrieben zu sein, und deren Gewährung dürfte, wie wir schon oben angedeutet haben, bedeutende Geldopfer aus der Staatscasse kaum erfordern.

Was die Art und Weise, wie der nachgesuchte Staatszuschuß gegeben werden soll, betrifft, so bemerken die Petenten, es dürfte vielleicht am angemessensten seyn, wenn von dem Ertrag des neuen Notariatsportelgesetzes, welcher nach den bis dahin gemachten Erfahrungen die Kosten des Notariatsinstituts bedeutend übersteige, jährlich eine bestimmte Rundsumme so lange ausgezahlt werde, bis durch Bildung eines angemessenen Capitalfonds die gebetene Rente von 200 fl. für jede Notars-Wittwe bleibend gesichert sey.

Da wir uns über die Größe des erforderlichen und des zu gebenden Zuschusses ein bestimmtes Urtheil zu bilden nicht vermögen, so können wir auch darüber eine maßgebende Ansicht nicht feststellen. Wenn nicht besondere Gründe für die Ausmittelung einer ein für allemal zu gebenden Dotationssumme vorliegen, so würden wir jährliche, jedesmal durch das Budget zu bestimmende Zuschüsse für das Angemessenste halten.

Unsere Ansicht geht demnach dahin:

Daß die Notare in die Wittwen- und Waisencasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung aufgenommen, daß

für sie eine besondere Classe gebildet, ihre Beiträge separat verrechnet, und daß es durch einen Staatszuschuß, wenn immer thunlich, möglich gemacht werde, daß jede Notarwitwe eine jährliche Sustentation von ungefähr 200 fl. erhalte.

In diesem Sinne tragen wir auf empfehlende Uebersetzung der vorliegenden Petitionen an das Großherzogl. Staatsministerium an.

Beilage Nr. 12 zum Protokoll der 144. öffentlichen Sitzung, vom 7. Februar 1845.

### Bericht der Petitionscommission

über

die Bitte der Schifferzunft in Eberbach um Ermäßigung des Wasserweggeldes und Erleichterung des Verkehrs mittelst der Neckarschiffahrt.

Erstattet von dem Abg. Fauth.

Diese Petition führt folgendes aus:

1. §. 8 der Neckarschiffahrts-Ordnung vom 1. Juli 1842 (Regierungsblatt 1843, No. IV, S. 28) unterwerfe jedes befrachtete Schiff von 600 bis unter 1,000 Centner Ladungsfähigkeit einer Schiffsgebühr von 51 fr. und von 1,000 bis unter 1,500 Centner Ladungsfähigkeit von 1 fl. 24 fr. Diese ohnehin hohe Schiffsgebühr sei aber um deswillen ungerath, weil die Ladungsfähigkeit des Schiffes zum Maßstabe diene, und

- a. der Besitzer eines Schiffes unter 600 Centner Ladungsfähigkeit gar keine Schiffsgebühr bezahle, sein Schiff möge befrachtet seyn oder nicht, während
- b. der Eigenthümer eines Schiffes von 600 Centnern oder mehr Ladungsfähigkeit die ganze Schiffsgebühr bezahlen müsse, selbst wenn es unter 600 Centnern oder noch weniger befrachtet sei.

Die Bitte geht dahin:

Es möge die Schiffsgebühr, wenn sie nicht ganz aufgehoben werden könne,

α. nicht nach der Ladungsfähigkeit, sondern nach der jeweiligen wirklichen Ladung, und

β. nicht nur von den größeren Schiffen von 600 Centnern Ladungsfähigkeit und darüber, sondern von der Ladung eines jeden Schiffes ohne Ausnahme erhoben werden.

2. Jeder badische Schiffer, welcher Handel ins Hessische treibe, müsse dort ein Patent mit 15 fl. lösen, während die hessischen Holzhändler im Badischen weder diese Abgabe, noch Gewerbesteuer zahlen. Ja, es würden sogar manche badischen Holzhändler im Inlande mit doppelter Gewerbesteuer angezogen, einmal an ihrem Wohnort, wo sie als Gewerbsleute ansäßig seien, und dann seien die nach Mannheim Handelnden auch in das Steuercataster der Stadt Mannheim gebracht worden.

Ihre Commission, meine Herren, ist der Ansicht:

ad 1. daß man die Befreiung der kleinen Schiffer (unter 600 Centnern Ladungsfähigkeit) für eine Wohlthat erkenne, welche zu Gunsten der ärmeren Classe statt finde und bei dem geringen Betrage der Schiffsgebühr, welche niedriger als jene auf dem Rheine sei, wohl auch darauf Rücksicht genommen worden seyn möge, daß die Fahrzeuge nicht immer mit der vollen Ladungsfähigkeit befrachtet seien. Ueberhaupt werde es nicht wohl möglich seyn, die Neckarschiffahrts-Ordnung, welche erst vor 2 Jahren mit vieler Mühe und nach 20jährigen Ueberhandlungen mit den beteiligten Nachbarstaaten, — dem Königreich Württemberg und Großherzogthum Hessen, vereinbart worden, — nun in wesentlichen Punkten wieder abzuändern. Jedemfalls dürste die Ermittlung der jedesmaligen Ladung eines Schiffes mit so viel Schwierigkeiten und Zeitaufenthalt verknüpft seyn, daß hierdurch weit mehr Nachteile als Vortheile für den Schifferstand hervorgerufen würden.

2. Inwiefern die Angaben der Petenten über Besteuerung ihres Handels in anderen Staaten, und ihre Aufnahme in das Steuercataster der Stadt Mannheim gegründet ist, — darüber kann Ihre Commission nicht eine nähere Auskunft ertheilen, da jede weitere Nachweisung in der Petition mangelt; eine Erhebung dieser behaupteten Thatsachen würde aber auch zu keinem Resultate führen; da

a. die Steuergesetzgebung eines jeden Bundes- und Zoll-

vereinstaatet, — letzterem in so fern sie nicht den Zollverträgen entgegensteht, was hier nicht der Fall ist, — diesem anheim gegeben ist, und Hessische Schiffer und Holzhändler, in so fern sie im Großherzogthum Baden einen förmlichen Handel durch Holz- und Niederlagen treiben, auch der badischen Gewerbesteuer unterliegen;

b. weil den Petenten es frei steht, gegen die angebliche widerrechtliche doppelte Besteuerung durch die Aufnahme in das Mannheimer Steuercataster bei der höheren Behörde Beschwerde zu führen, und

c. eine Entthörung begründeter Beschwerden nicht nachgewiesen wurde.

Ihre Commission glaubt demnach den Antrag stellen zu müssen:

Zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 13 zum Protokoll der 144. öffentlichen Sitzung, vom 7. Februar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

über die

Bitte des Gemeinderaths zu Heidelberg, die Abschaffung der sogenannten Erkundigungsbogen in Untersuchungsfachen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Fauth.

Die Petition des Gemeinderaths zu Heidelberg ist so bündig, sachgemäß und kurz, daß sie keinen Auszug erlaubt, weshalb es am zweckmäßigsten erscheint, denselben Ihnen, meine Herren, vollständig mitzutheilen; sie lautet:

„Der Commissionsbericht über die erlassenen provisorischen Gesetze sowohl, als die in der 38ten öffentlichen Sitzung der hohen zweiten Kammer erfolgte Discussion über den in rubro benannten Gegenstand gaben uns

„die Hoffnung, daß die Erkundigungsbogen in Untersuchungsfachen aufgehoben oder mindestens durch zweckmäßigere ersetzt werden würden.“

„Allein noch bis auf den heutigen Tag werden solche Bogen zur Beantwortung an die Gemeinderäthe geschickt, sie nehmen einen bedeutenden Theil einer jeden Rathssitzung hinweg, und können von einem Gemeinderathe einer größeren Stadt, der die Vermögens- und Verwandtschaftsverhältnisse seiner Gemeindeglieder genau zu kennen unmöglich im Stande ist, nicht in der Art beglaubigt werden, daß er für die Richtigkeit seiner Beantwortung haftet.“

„Zudem erscheint die Ausfüllung eines solchen Bogens bei weitem mehr eine Veration der Gemeinderäthe, als von wirklichem Nutzen zu seyn, wenn man erwägt, daß meistens bei den geringfügigsten Veranlassungen, hauptsächlich in Bagatellsachen, die Beantwortung der Masse von Fragen zu geschehen hat.“

„Zum Beweise möge ein Auszug aus unseren letzten Protokollen dienen, worin Erkundigungsbogen in folgenden Betreffen auszufüllen waren:

- „1. wegen Mangel an Subsistenz;
- „2. wegen Uebertretung der Eisenbahnpolizei;
- „3. wegen unziemlicher Aeußerung gegen einen Zollgardisten;
- „4. wegen Uebertreten über die Polizeistunde;
- „5. wegen Bettelns;
- „6. wegen Mangel an Ausweis;
- „7. wegen Schmähung;
- „8. wegen Trunkenheit;
- „9. wegen unvorsichtigem Fahren.

„Oft sogar liegen in einer Sitzung über eine und die selbe Person zwei bis drei Erkundigungsbogen vor, und müssen also die nämlichen Fragen zwei bis dreimal beantwortet werden.“

„Wir bitten daher eine hohe zweite Kammer gefälligst: bei der hohen Regierung hochgefälligst dahin zu wirken, daß die sogenannten Erkundigungsbogen abgeschafft werden.“

In der 31. Sitzung vom 21. Februar v. J. beschloß die Kammer, daß die Commission zur Auffuchung und

Prüfung der seit dem letzten Landtag (1842) erlassenen provisorischen Gesetze auch über die Verordnung des großh. Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1843 berichten solle, welche neue Vorschriften über die Form ertheilt, wie die Vermögensverhältnisse derjenigen Personen künftig nachgewiesen werden sollen, welche in Folge eines gerichtlichen Urtheils oder eines polizeilichen Erkenntnisses zur Zahlung von Untersuchungs- oder Straferstehungskosten verbunden sind.

Jener Commission war zwar gar nicht zweifelhaft, daß diese Verfügung offenbar nicht in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, und daher auch nicht reclamirt werden könne; allein sie erkannte auch, daß diese Verordnung entweder zu den nutzlosen gehöre, — in so fern die Gemeinderäthe die meisten Fragen nur oberflächlich beantworten oder ihre Unbekanntheit mit den in Frage stehenden Verhältnissen angeben können, — oder daß sie den Gemeinderäthen einen billig nicht zumuthenden Mühe- und Zeitaufwand verursache, der gar nicht im Verhältnisse zu dem Nutzen stehe, welcher durch diese Verordnung bezweckt werden solle.

Die Commission hoffte daher, die hohe Regierung werde sich, — auf diese Verhältnisse aufmerksam gemacht, — veranlaßt finden, diese Verordnung entweder ganz außer Wirksamkeit zu setzen, oder nur auf wichtigere Fälle zu beschränken, bei den gewöhnlichen und unbedeutenderen aber die früheren Vorschriften vom Jahr 1838, welche lange als zureichend angesehen wurden, wieder einzuführen.

Da sich jedoch bei der Discussion zeigte, daß von Seiten der großh. Regierung der Hoffnung der Commission nicht entsprochen werden dürfte, so wurde von dem Abg. Förger der förmliche Antrag gestellt, durch einen Beschluß Dasjenige, was die Commission als eine Hoffnung ausgesprochen hat, als eine Bitte in das Protocoll niederzulegen.

Bisher scheint aber hierauf keine Rücksicht von der großh. Regierung genommen worden zu seyn, wodurch sich der Gemeinderath von Heidelberg, gewiß im Sinne Aller oder doch der meisten übrigen Gemeinderäthe, sich zu der vorliegenden Petition veranlaßt fand.

Ihre Petitionscommission, meine Herren, theilt voll-

kommen die Ansicht des frühern Commissionsberichts und der Motive, woraus der Kammerbeschluß vom 11. März v. J. hervorgegangen, und will Ihnen nur die nach dem Erkundigungsbogen zu beantwortenden Fragen 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 beispielsweise in das Gedächtniß zurückerufen.

Ihre Petitionscommission beantragt daher:

Diese Petition unter Bezug auf den Kammerbeschluß in der 38. öffentlichen vom 11. März 1844 mit Empfehlung dem Großherzogl. Staatsministerium zu überweisen.

Beilage Nr. 14 zum Protocoll der 144. öffentlichen Sitzung vom 7. Februar 1845.

### Bericht der Petitionscommission

über die

Bitte der Actuarien mehrerer Ämter des Oberrheinkreises (von Freiburg, Breisach, Staufsen, Müllheim, Lörrach, Neustadt), um Reorganisation des Actuariatswesens.

Erstattet von dem Abg. Fauth.

Die Petenten beziehen sich zur Begründung ihrer Bitte auf den, Namens der Petitionscommission am 17. Mai v. J. in der 69ten Sitzung erstatteten Bericht in gleichem Betreff wie oben, aus Veranlassung einer Petition der Actuarien von Stofach, und beklagen, daß auch Leute ohne Unterschied des Alters zugelassen würden. Insbesondere führen sie aus, daß der Actuarstand der einzige sei, der sich noch keiner Besserstellung zu erfreuen gehabt habe, und schildern dem Nothstand, in welchem sie sich deshalb befinden. Die Bitten derselben an diese Kammer sind in den wesentlichsten Punkten die nämlichen, wie sie in

der eben genannten frühern Petition und dem Commissionsberichte vorgetragen wurden.

Ihre Petitionscommission, meine Herren, glaubt sich, um Wiederholungen zu vermeiden, auch auf den frühern Bericht beziehen zu können, sowie auf die Discussion vom 17. Mai v. J., in Folge deren die Kammer anerkannte, daß der Zustand der Amtsactuaren einer Verbesserung dringend bedürfe und daß die Petition deshalb an großh. Staatsministerium zu überweisen sei, was auch beschlossen wurde.

Ihre Commission glaubt daher, bei der vorliegenden Petition nur in eine nähere Erörterung von zwei Anträgen der Petenten eingehen zu müssen, nämlich:

„1. daß kein Minderjähriger zur Hauptprüfung zugelassen werden solle;“

Diesem Antrage dürfte keine Folge zu geben seyn, weil

a. die Forderung eines Alters von 21 Jahren, mit welchem erst ein junger Mann anfangen sollte, seine Subsistenz zu gründen, für die Meisten ein unübersteigliches Hinderniß wäre, sich dem Berufe eines Actuars zu widmen, und

b. weil auch bei den Assistenten des Rechtspolizeifaches die Volljährigkeit nicht erfordert wird.

„2. Sodann haben die Petenten gebeten, daß der Gehalt classenweise auf 600 fl und 500 fl. festgestellt werde.“

In der frühern Petition war um Eintheilung der Actuaren in drei Classen, mit drei Gehaltsgradationen von 600 fl., 500 fl. und 400 fl. gebeten worden; Ihre Commission beantragte aber nur im Allgemeinen eine Gehaltsverbesserung mit Classeneintheilung.

Was das Gesuch der Petenten um Reorganisation des Actuariatswesens und ihre Besserstellung im Allgemeinen betrifft, so ist die Commission noch immer der frühern Ansicht, glaubt aber keine neue Ueberweisung an großh. Staatsministerium beantragen zu müssen, da der Zweck schon durch die Ueberweisung einer ganz ähnlichen Petition durch Kammerbeschluß vom 17. Mai v. J. erreicht ist.

Es gibt uns aber diese neueste Petition Veranlassung,

auf die Kammerverhandlungen und Beschlüsse vom 17. Mai v. J. zurückzukommen.

Die Regierung hatte im nachträglichen Budget pro 1844 10,667 fl. und pro 1845 16,000 fl. zur Gehaltsverbesserung der Actuaren, insbesondere dazu verlangt, um in jedem der 80 Aemter einen Actuar mittelst Zulage von 200 fl. zum Registrator zu machen, damit die durch große Kosten in Ordnung gebrachten Amtsregistraturen auch in Ordnung erhalten werden, und sprach die Absicht aus, diese Actuaren, resp. Registratoren, durch die Kreisregierungen ernennen zu lassen. Die Minderheit der Budgetcommission sprach sich jedoch gegen die Bewilligung aus, weil bei der zu hoffenden Trennung der Administration von der Justiz sich Vieles anders gestalten werde.

Die Majorität der Budgetcommission dagegen hielt dafür, daß, wenigstens an den größeren Aemtern, die Ausführung der vorgeschlagenen Maßregel nicht länger verschoben werden könne, und in Anbetracht, daß man auch nach der Trennung der Administration von der Justiz einer Anzahl Registratoren bedürfen werde, beantragte sie die Bewilligung von 5,333 fl. für 1844 und von 8,000 fl. für 1845, um damit 40 Amtsactuaren mit je 200 fl. aufzubessern.

Bei der Discussion über diese Position wurde jedoch von der Kammer beschlossen, daß über die vorliegende Position vor der Hand nicht abgestimmt, sondern die Abstimmung verschoben werden solle, bis entweder ein Budget über die Trennung der Justiz von der Administration vorgelegt sei, oder bis klar sei, daß eine solche Vorlage auf dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr erfolgen werde. Wenn sich, so spricht sich einer der Herren Antragsteller aus, dann zeige, daß diese Trennung nicht sogleich in Ausführung gebracht werden könne, so stehe es der Kammer immer noch zu, eine bestimmte Summe zur Besserstellung der Actuare zu bewilligen. Jedenfalls seien gut geordnete Registraturen nie nothwendiger als zu der Zeit, wo man die Aeten trennen, und an die verschiedenen constituirt werdenden Behörden vertheilen solle, was bei der bevorstehenden Trennung der Justiz von der Administration geschehen müsse.

Sie erinnern sich, meine Herren, daß bei der Abstim-

mung sich Stimmengleichheit ergab, die eine Hälfte der Kammermitglieder schloß sich obigem Antrage an, und die andere Hälfte trat dem Commissionsantrage auf gleichbal- dige Bewilligung von jährlich 8,000 fl. bei.

Der Präsident der Kammer erklärte sich für den ersten Antrag, nachdem er zuvor sich dahin geäußert hatte: er verstehe den Antrag so, daß die Position nur ausgesetzt werden solle. Wenn der betreffende Gesetzesentwurf nicht mehr erledigt, und ein Budget über Trennung der Justiz von der Administration nicht mehr berathen werden könnte, so wäre nachträglich die vorliegende Position wieder auf- zunehmen.

Dieser Fall ist nunmehr eingetreten. Die Großh. Regierung hat in der 134. öffentlichen Sitzung vom 13. Jänner l. J. der Kammer einen Gesetzesentwurf vorgelegt, wornach zur Herstellung der in Folge der neuen Gerichtsorganisation erforderlichen Gebäude für Bezirksstrafgerichte ein vorläu- figer Credit von 250,000 fl. im außerordentlichen Budget von 1845 eröffnet werden soll.

In der Begründung hat die großh. Regierungskommis- sion ausdrücklich erklärt: um die neue Organisation so bald als möglich in das Leben zu rufen, müsse mit der Er- richtung von Gebäuden für die Bezirksstrafgerichte der Anfang schon in diesem Jahre gemacht werden, weil die Erbauung einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfordere. Der ordentliche Aufwand komme erst im Jahr 1847 — also in der nächsten Budgetperiode — zur Ver- wendung, worüber der nächsten Ständeversammlung die nöthige Vorlage gemacht werde, da der gegenwärtige Land- tag darüber nach dem Verfassungsgesetz vom 5. August 1841 nicht beschließen könne.

Sie sehen hieraus, meine Herren, — und es liegt auch in der Natur der Verhältnisse, —

1. daß ein Budget über den ordentlichen Aufwand für die Trennung der Justiz von der Administration auf dem gegenwärtigen Landtage gesetzlich gar nicht mehr erfolgen kann, weil er erst in der nächsten Budgetperiode zur Ver- wendung kommt, und

2. daß die Trennung der Justiz von der Verwaltung

unmöglich vor Ablauf von zwei Jahren, wahrscheinlich aber erst nach noch etwas längerer Zeit in Ausführung ge- bracht werden kann.

Es wäre demnach in Folge des Kammerbeschlusses vom 17. Mai v. J. jene Position der Regierung von 16,000 fl. wieder aufzunehmen, wornach die Budgetcommission die Bewilligung der Summe von 5,333 fl. für 1844, und 8,000 fl. für 1845 zur Besserstellung der Actuare in An- trag brachte.

Ihre Petitionskommission, meine Herren, nimmt daher Anlaß, das Präsidium dieser Kammer zu ersuchen:

die Abstimmung über diese Position eintreten zu lassen,

Beilage Nr. 15 zum Protokoll der 144. öffentlichen Sitzung, vom 7. Februar 1845.

Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Zu dem Budget, welches Eure Königliche Ho- heit den Ständen vorlegen ließen, war eine Position von jährlich 16,000 fl. zur Besserstellung der Amtsactuaren aufgenommen.

Bei der Berathung des Budgets hat die zweite Kam- mer in der Sitzung vom 17. Mai 1844 beschlossen, die Abstimmung über diese Position auszusetzen, bis entweder ein besonderes Budget über den Aufwand für die Tren- nung der Justiz von der Administration vorgelegt werde, oder bis es sich zeige, daß eine solche Vorlage auf dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr erfolgen könne.

Der letztere Fall ist nun eingetreten, weshalb die Be- rathung über den gedachten Budgetsatz von der zweiten Kammer in ihrer heutigen Sitzung wieder aufgenommen, sofort beschlossen wurde:

von der geforderten Summe die Hälfte mit jährlich 8,000 fl. vom 1. Januar 1845 an nachträglich zu bewilligen.

Da aber das Finanzgesetz inzwischen Eurer Königl.lichen Hoheit schon überreicht und von Höchstdenselben functionirt worden ist, so bleibt uns bei der jetzigen Lage der Sache nichts als der Weg einer besondern Bitte dahin übrig, daß Eure Königl.liche Hoheit gnädigst verfügen wollen:

daß außer der im Budget enthaltenen Summe noch weitere 8,000 fl. vom 1. Januar zur Besserstellung der Amtsactuarien verwendet werden.

Wir legen diese Bitte in tiefster Ehrfurcht am Throne Eurer Königl.lichen Hoheit nieder.

Karlsruhe den 7. Februar 1845.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident.

Bekk.

Die Secretäre

Blankenhorn-Krafft  
Bissing.